

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der

FondsKonzept Investmentmakler GmbH

Königstraße 51, 89165 Dietenheim (nachfolgend „FKIM“ genannt)

Stand 30.03.2026

Präambel

Die FondsKonzept Investmentmakler GmbH (FKIM) und der Vertriebspartner (VP) vermitteln in einem gemeinsamen Vermittlungsprozess Produkte in den Bereichen Investmentfonds AIF/ Vermögenanlagen sowie Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge oder entsprechende entgeltliche Finanzierungshilfen an Endkunden. Einzelheiten dieser gemeinsamen Vermittlungstätigkeit regeln diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die fester Bestandteil des Vertriebspartnervertrages/Courtagezusage zwischen der FKIM und dem VP sind. FKIM ist berechtigt diese AGB's laufend der aktuellen Situation, z. B. der Gesetzeslage, anzupassen. FKIM informiert den VP per smartMSC/App/ Mail/Nachricht oder andere Wege über die jeweilige Änderung. Unabhängig davon ist der VP verpflichtet, sich mindestens vierteljährlich über den jeweils aktuellen Stand der AGB's und deren Inhalt zu informieren. Sechs Wochen nach Veröffentlichung der neuen AGB's auf der Homepage der FKIM gelten diese als vom VP angenommen, sofern er nicht widerspricht. Der VP stellt die FKIM von jeglicher Haftung wegen nicht gelesener AGB's frei.

§ 1 Aufgaben und Pflichten des Vertriebspartners (VP)

(1) Der Vertriebspartner (VP) ist selbständiger Gewerbetreibender und vermittelt Geschäfte als selbständiger Handelsmakler gem. § 93 HGB. Er führt die Geschäfte im Sinne eines ordentlichen Kaufmanns auf eigene Kosten und Risiko. Der VP ist nicht berechtigt im Namen oder in Vollmacht der FKIM, einer Investmentgesellschaft, eines Emittenten oder eines anderen Produktpartners aufzutreten oder diese in irgendeiner Weise rechtsgeschäftlich zu verpflichten oder deren Namen zu Werbezwecken zu nutzen. Der VP ist gegenüber dem Endkunden kein Erfüllungsgehilfe der FKIM, sondern ausschließlich Interessenvertreter des Endkunden oder Interessenten.

(2) Der VP wird seine Vermittlungs- bzw. Beratungstätigkeit mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit erbringen. Der VP ist verpflichtet, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit obliegenden jeweils gültigen gesetzlichen, vertraglichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen/Vorschriften/Verordnungen/Gesetze inkl. dieser AGB's einzuhalten, sofern diese für ihn einschlägig und anwendbar sind. Diese sind u. a. die Vorschriften des Investment-, Steuer-, Wertpapierhandels-, Bank-, Gewerbe-, Geldwäsche-/Bundesdatenschutzgesetz, FinVermV, Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) inkl. Rechtsvorschriften, Rechtsgrundsätze sowie Anordnungen, Verordnungen und Verfügungen der Bankenaufsicht in der jeweils gültigen Fassung. Die

Vorschriften der Verbraucherkreditrichtlinie, der Wohnimmobilienkreditrichtlinie sowie die jeweilige Umsetzung in deutsches Recht in ihren jeweils geltenden Fassungen sowie sonstige Bestimmungen, die die (Immobilien-) Darlehensvermittlung betreffen sind im Falle der Beratung von Immobilien-Verbraucherdarlehen zu beachten und insoweit auch zeitnah bzw. fristgerecht entsprechend der Vorgaben der Rechtsprechung sowie gesetzliche Vorschriften umsetzen. Der VP bestätigt mit dem Akzeptieren dieser AGB's, dass er und ggf. seine Erfüllungsgehilfen (Mitarbeiter, Berater etc.) die oben genannten Gesetze, Verordnungen und diese AGB's beachtet und einhält. Sollte der VP im eventuellen Schadensfall einwenden, dass Teile oder die Gesamtheit dieser AGB's für ihn nicht einschlägig und/oder nicht anwendbar wären, so obliegt dem VP die Beweispflicht dass dieser Einwand rechtens ist und zutrifft. Der VP verpflichtet sich, die Vertragsprodukte, insbesondere Investmentfondsanteile, nur in solchen Ländern zu vertreiben, in denen diese Vertragsprodukte zum öffentlichen Vertrieb registriert bzw. zugelassen sind und er die dafür nötige Erlaubnis des jeweiligen Landes besitzt.

(3) Der VP versichert, dass in seiner Person, seiner UV (Untervermittler, welches seine Erfüllungsgehilfen sind) oder innerhalb der Gesellschaft, die er vertritt, alle gesetzlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder sonst erforderlichen behördlichen Erklärungen oder Bestätigungen, die für seine Vermittlungstätigkeit nach diesem Vertrag notwendig sind, insbesondere die Erlaubnisse nach § 15 WpIG bzw. § 34 f/h/i Gewerbeordnung, vorliegen. Der VP ist bei Einschaltung Dritter die nach § 34 f/h/i agieren, verpflichtet, die oben genannten Erlaubnisse bzw. Berechtigungen (mindestens einmal jährlich) im Vermittlerregister zu prüfen und die IHK-Registriernummer seiner UV im Verwaltungsprogramm der FKIM (smartMSC) zu hinterlegen.

(4) Der Nachweis der oben genannten Erlaubnisse bzw. Berechtigungen ist gegenüber der FKIM für alle abgeschlossenen Verträge vor Vertragsabschluss zu erbringen. Der VP wird FKIM unverzüglich in Textform darüber informieren, wenn seine oder die seiner UV für den Vertrieb notwendigen behördlichen Erlaubnisse (§ 15 WpIG bzw. § 34 f/h/d/e/i) bzw. Zuverlässigkeit/Sachkunde ihre Wirksamkeit verlieren, wenn sie widerrufen, außer Vollzug gesetzt oder inhaltlich beschränkt werden. Der VP versichert, über einen für seine Vermittlungstätigkeit und die seiner UV gesetzlich vorgeschriebenen und ausreichenden Versicherungsschutz zu verfügen.

(5) Der Austausch aller abwicklungstechnischer sowie datenschutzrelevanter Informationen zwischen der FKIM und dem VP,

wie z. B. Depotinformationen, Nachbearbeitungen, Wichtige Warnungen/Stornos & Informationen, Transaktionen, Courtagen etc., erfolgen ausschließlich über das smartMSC, insbesondere das Nachrichtensystem im smartMSC, den Kundenzugang „FinanceCloud“ bzw. in der FKIM-eigenen App „FinanceApp“. Zusätzliche Informationen der Gesellschaften werden über die wöchentlichen Newsletter der FKIM versendet. (Anmeldung: <https://www.fondskonzept.ag/newsletter-anmelden>).

(6) Der VP verpflichtet sich die oben erwähnten Kommunikationswege unbedingt zu nutzen, die relevanten Daten zu verarbeiten und bei Bedarf diese dem Kunden zur Verfügung zu stellen. Für die Aktualität, Vollständigkeit und den Inhalt der Informationen ist die FKIM nicht haftbar, da diese u. a. von den jeweiligen Gesellschaften bzw. Plattformen gestellt werden. VP haftet für die Folgen von durch ihn nicht gelesenen Nachrichten/Mails/Newsletter/wichtige Warnungen/Stornos & Informationen etc. und für daraus eventuell entstehende Schadensersatzansprüche seiner Kunden.

Pflichten bei der Beratung/Vermittlung

(7) Der VP hat seine Kunden anleger- und anlagegerecht zu beraten und sie entsprechend der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) und der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV), über die mit der beabsichtigten Kapitalanlage verbundenen Chancen und Risiken (§ 13 FinVermV) ausführlich und vollständig aufzuklären. Der VP hat die Pflicht, sich über den vom Hersteller definierten Zielmarkt zu informieren und zu verstehen (§ 80 WpHG; § 16 FinVermV). Der VP hat die Zielmarktkriterien mit den Angaben und Informationen des Endkunden, die er im Rahmen seiner, gegenüber den Endkunden erbrachten Tätigkeit erhält, gemäß den gesetzlichen Regelungen abzugleichen (sogenannte Zielmarktüberprüfung). Hierzu hat er bei der Beratung/Vermittlung von Investmentfonds und AIF/Vermögensanlagen von jedem Kunden Angaben über die Erfahrungen und Kenntnisse des Kunden im Wertpapiergeschäft und im Geschäft mit Investment-Anteilsscheinen, dessen finanzielle Verhältnisse, die mit der Anlage verfolgten Ziele, den persönlichen Anlagezeithorizont sowie über die Risikobereitschaft und die Verlusttragfähigkeit des Kunden einzuholen und im smartMSC einzutragen (Anlegerprofil). Der VP verpflichtet sich, nur Anteile von Wertpapieren zu vermitteln, die vom Hersteller in der Kundenkategorie „Privatkunde“ vorgesehen sind. Sofern nach der vom Hersteller vorgegebenen Vertriebsstrategie des Fonds ein Vertrieb nur im Rahmen der Anlageberatung oder Anlagevermittlung vorgesehen ist, verpflichtet sich der VP, diese gegenüber dem Endkunden zu erbringen. Der VP verpflichtet sich, nicht außerhalb bzw. im negativen Zielmarkt zu vermitteln. Der VP (nur gültig für Makler nach § 34f/h der Gewerbeordnung) berät nicht in Einzeltiteln wie Aktien, Zertifikate etc., auch nicht auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Ausnahmen gelten hier nur für Personen bzw. Gesellschaften mit der dafür nötigen gesetzlichen Lizenz. Sofern der VP eine Anlageberatung erbringt, ist dem Endkunden verständlich und präzise zu erläutern und anzugeben, ob und warum seine Anlageberatung als unabhängig oder nicht unabhängig einzustufen ist. Des Weiteren hat er gegebenenfalls eine Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Art. 54 Abs. 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 zu erbringen. Der VP wird bei der Beratung/Vermittlung von komplexen Fonds die gültigen gesetzlichen Regelungen einhalten. Die FKIM hat jederzeit das Recht ggf. in den Beratungs- und Vermittlungsprozess einzugreifen.

Verpflichtung zur Dokumentation

(8) Der VP ist zur Dokumentation des Beratungs- bzw. Vermittlungsprozesses verpflichtet. Dabei nutzt er, die im smartMSC bzw. von den Plattformen/KVGs zur Verfügung gestellten Dokumente wie Anlegerprofil, Gesprächsdokumentation mit Geeignetheitstest (§ 18 FinVermV) bzw. Angemessenheitstest, Rahmenvertrag (bei Servicegebühr verpflichtend) und Risikohinweis und lässt diese von seinem Kunden gegenzeichnen. Er verpflichtet sich, von allen nötigen Dokumenten eine Kopie, z. B. bei Unterlagen mit elektronischer Unterschrift und das Original, z. B. bei elektronisch übermittelter Dokumente, insbesondere des Antrages, des Anlegerprofils, der Gesprächsdokumentation mit Geeignetheitstest bzw. Angemessenheitstest und des Rahmenvertrags/Risikohinweises aufzubewahren (mind. 10 Jahre) und zur Dokumentation, insbesondere zur Beweissicherung für den Kunden im smartMSC hochzuladen. Er verpflichtet sich außerdem die Aufzeichnung und Aufbewahrung von elektronischer (z. B. E-Mail/Chat) und die telefonische Kommunikation (Taping), bei Vermittlungs- und Beratungsgesprächen mit dem Endkunden (mind. 5 Jahre) unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen zu den Aufzeichnungen (Artikel 72 ff. der Delegierten Verordnung; § 83 WpHG; § 18a FinVermV) zu gewährleisten. Die technischen Möglichkeiten hierzu stehen dem VP im smartMSC/der FinanceCloud (Kundenzugang) bzw. der App bereit. Bei der Nutzung der Video-/Telefonaufzeichnung in der FinanceCloud (Kundenzugang) App, weist der VP den Kunden darauf hin, dass diese zu Beweis Zwecken aufgenommen und die Aufzeichnungen im Dokumentenarchiv des jeweiligen Kunden abgespeichert werden. Gleichzeitig ist auch der VP einverstanden, dass die Vermittlungs- und Beratungsgespräche die er über die FinanceCloud (Kundenzugang)/App mit seinen Kunden führt durch die FKIM aufgenommen werden. Der VP ist verpflichtet dem Kunden den Kundenzugang zur Verfügung zu stellen.

(9) Der VP wählt erst nach dem strukturierten Vermittlungs- bzw. Beratungsgespräch, in dem er einen Gesamteindruck vom Kunden gewonnen hat, im Sinne des Kunden eine anleger- und anlagegerechte Anlage (Einholung von Informationen über den Anleger; Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen, § 16 FinVermV) aus und weist den Kunden insbesondere auf die entsprechenden Risiken hin. Vereinbart der VP mit den Anlegern vertraglich einen Ausschluss der Beratung, verpflichtet sich der VP in diesem Fall, den Anlegern einen anderen Service anzubieten, welcher die von ihm angebotene Leistung dauerhaft verbessert FinanceCloud (Kundenzugang)/ App/breite Palette von Investmentfonds siehe § 4 dieser AGB's).

Informationspflichten des VP

(10) Der VP verpflichtet sich, unter keinen Umständen dem Kunden gegenüber Aussagen zu den zu vermittelnden Kapitalanlagen zu machen, die nicht aufgrund schriftlicher Unterlagen des Anbieters nachvollziehbar sind. Rechtzeitig vor Unterschrift eines Eröffnungsantrages bzw. eines Kundenauftrages, hat der VP dem Kunden alle gesetzlich notwendigen Kundeninformationen/Unterlagen (z. B. nach § 63 WpHG) in der jeweils aktuell gültigen Fassung (u. a. den aktuell gültigen Verkaufsprospekt, den aktuellen Jahres- und Halbjahresbericht bzw. KID/PRIP-PIBs (Anlegerinformation) der betreffenden Kapitalanlagegesellschaften bzw. der ausländischen Investmentgesellschaften, die Basisinformationen, die Ex-Ante Kosteninformation inkl. Offenlegung der Zuwendungen (§ 13 FinVermV), alle von den Plattformen/KVGs zwingend vorgeschriebenen und nötigen Verkaufsunterlagen auszuhändigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

Die oben genannten Unterlagen und Informationen müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein. Der VP verpflichtet sich, den Empfang aller Unterlagen vom Kunden schriftlich bestätigen zu lassen und dem Anleger nach Unterzeichnung eine Durchschrift auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen. Die FKIM stellt dem VP im smartMSC, ohne Haftung für deren Aktualität, Vollständigkeit und Inhalt, alle gültigen Verkaufsprospekte sowie Jahres- und Halbjahresberichte zur Verfügung. Weiterhin hat der VP die Möglichkeit den Kunden das „Grundlagenwissen zu Wertpapieren & Investmentfonds“ kostenpflichtig per Download über die FinanceCloud zur Verfügung zu stellen. Die Funktion kann durch den VP selbstständig im smartMSC für alle Kunden oder einzelne Kunden aktiviert werden. Eine nachträglich Änderung nach Aktivierung ist nicht möglich. Angaben zu den Kosten stehen im PLV.

(11) Weiterhin hat der VP seinem Kunden rechtzeitig vor Geschäftsabschluss alle im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte zweckdienliche Informationen, die für die Anlageentscheidung des Kunden von Bedeutung sein können, mitzuteilen. Insbesondere informiert der VP seinen Kunden über alle, das Angebot betreffende wirtschaftliche (u. a. Ausgabeaufschlag, Verwaltungsvergütung, Höhe der Abschluss- und Abschlussfolgecourtage des Beraters), rechtliche und steuerliche Zusammenhänge (ohne dabei gegen das Rechtsberatungsgesetz zu verstoßen), sowie über kritische Äußerungen aus der Presse.

Organisationspflichten

(12) Der VP verpflichtet sich, die Organisationspflichten (entsprechend den Vorgaben aus § 80 WpHG soweit anwendbar) einzuhalten. Diese sind u. a. die Vergütungsgrundsätze, das Beschwerdemanagement, die Sachkunde und Zuverlässigkeit seiner Mitarbeiter und das Management von Interessenkonflikten (§ 11 a FinVermV). Bei Beschwerden des Endkunden über die Dienstleistung Dritter (z. B. Plattformen/KVGs) wird der VP diese direkt an den jeweiligen Dritten verweisen oder diesen zeitnah informieren. Der VP legt alle Interessenskonflikte (beinhaltet in der Rahmenvereinbarung oder der FinanceCloud (Kundenzugang)) gegenüber allen Beteiligten offen und erläutert diese vollständig und richtig. Bei Verschweigen von Interessenskonflikten kann dies zu einer Rückabwicklung des Vertrages führen. Für diesen Fall entfällt der Courtageanspruch des VP. (siehe Art. 33 Delegierten Verordnung (EU) 2017/568)

Abwicklung

(13) Alle Anträge/Order/Aufträge/Formulare/Anlegerprofile/Beratungsprotokolle/Kundenlegitimationen (kurz: Formulare) sind, soweit dort vorhanden, über das smartMSC für die normale Unterschrift oder für die elektronische Unterschrift über die FinanceCloud (Kundenzugang)/App/Unterschriftenpad zu erstellen. Dazu sind die vollständigen Kundendaten (inkl. Handynummer und Mailadresse des Kunden) in das smartMSC einzutragen und die Legitimationsunterlagen (z. B. Personalausweis/Reisepass mit Meldebescheinigung) mit Vorder- und Rückseite hochzuladen (Upload smartMSC bzw. Fotografie durch die App.) Nach Unterschrift durch den Kunden müssen nicht elektronisch unterschriebene Formulare durch den VP über die Dokument-hinzufügen-Funktion unter Kommunikation – Dokument hinzufügen im smartMSC hochgeladen werden. Dies ist für die automatische Bearbeitung und Weiterleitung (inkl. Legitimationsurkunde) der Formulare und deren ordnungsgemäße Dokumentation notwendig (insbesondere WP-Prüfung).

Achtung: Formulare/Anträge die elektronisch (via FinanceCloud (Kundenzugang)/App oder Unterschriftenpad) **unterschrieben wurden, dürfen nicht nochmals hinzugefügt/versendet werden! Diese werden bereits automatisch weitergeleitet!**

(14) Für die Formulare/Anträge stehen folgende Verfahren zur Verfügung:

- **Formular ist im smartMSC generiert** (Legitimationsurkunde hochgeladen) **und liegt dem Kunden zur elektronischen Unterschrift** FinanceCloud (Kundenzugang)/App/Unterschriftenpad **vor.**

Nach Unterschrift durch den Kunden und Abspeicherung des Vorgangs, wird das Formular automatisch zur Dokumentation abgespeichert und an die Gesellschaft weitergeleitet. Es sind keine weiteren Schritte durch den VP notwendig.

- **Formular ist im smartMSC generiert und vom VP zur Unterschrift für den Kunden ausgedruckt worden und hat in der oberen linken Ecke den „FKIM geprüft“ Stempel.**

Dieses Formular kann, nach Unterschrift des Kunden, vom VP direkt an die jeweilige Gesellschaft weitergeleitet werden. Dazu wird es durch den VP zur Dokumentation im smartMSC hinzugefügt und dann automatisch an die Gesellschaft inkl. Kopie der Legitimationsurkunde weitergeschickt (Achtung: Bitte Ausnahmen bei Depoteröffnungsanträgen und Plattformen beachten). Eine erneute Prüfung durch die FKIM ist nicht notwendig.

- **Formular ist nicht im smartMSC generiert** (Originalantrag in Papierform).

Hier ist ebenfalls eine Überprüfung durch die FKIM notwendig. Der VP generiert im smartMSC ein zum Formular/Antrag passendes Deckblatt und fügt dieses zusammen mit dem Antrag im smartMSC hoch. Das hinzugefügte Formular wird online durch die FKIM geprüft und an die jeweilige Gesellschaft inkl. Kopie der Legitimationsurkunde weitergeleitet. Für Formulare, die im Original an die Gesellschaften weitergeleitet werden müssen, erhält der VP nach der Prüfung durch FKIM ein Bestätigungsschreiben für die Gesellschaft per Email, mit welchem er das Formular inkl. Kopie der Legitimationsurkunde direkt bei der Gesellschaft einreichen kann.

(15) Der VP verpflichtet sich, zur Vermeidung von Fehlern und Rückfragen die oben beschriebenen Verfahren zu verwenden. Für das Hinzufügen der Formulare steht dem VP die „Dokument-hinzufügen-Funktion“ unter Kommunikation – Dokument hinzufügen im smartMSC, zur Verfügung. Der VP nimmt zur Kenntnis und bestätigt, dass für Anträge/Aufträge/Formulare, die nicht zwingend per Post zur FKIM geschickt werden müssen, die FKIM bei Erhalt per Post eine Verarbeitungspauschale laut aktuellem PLV berechnen darf. Dies gilt ebenso bei durch den VP verursachte Nachbearbeitungen wie z. B. fehlende Legitimationsurkunden bzw. Geburtsdatum. Wird eine durch den Kunden unterschriebene Order per „Datei hinzufügen“, elektronischer Unterschrift oder andere elektronische Art übermittelt, übernimmt der VP die Haftung dafür, dass die Kundenunterschrift auf den Orderaufträgen echt ist und vom Kunden selbst geleistet wurde. Der VP ist dafür verantwortlich und übernimmt die Haftung, dass sämtliche Informationen/Unterlagen sicher bei FKIM ankommen. Über deren Eingang und die Weiterleitung an die jeweilige Gesellschaft kann sich der VP im smartMSC informieren (smartMSC: Kommunikation/Versandprotokolle). Er informiert sich vor der Weiterleitung, welches Formular elektronisch oder im Original an die Gesellschaften übermittelt werden

muss. (Hinweis in der Zusammenfassung bei Formularerstellung im Kunden).

(16) Unvollständige oder falsche Formulare können von den Fondsgesellschaften bzw. FKIM zurückgesendet werden. FKIM ist außerdem berechtigt, in dem gemeinsamen Vermittlungsprozess auf alle vom VP eingereichten Anträge/Aufträge/Formulare mittelbar einzuwirken und diese abzulehnen. Der VP verpflichtet sich, diese Rückläufe sofort zu bearbeiten und unverzüglich erneut einzureichen. Durch nachträglichen Bearbeitungsaufwand entstehende Verzögerungen in der Abwicklung sowie bei der Weiterleitung an Partnergesellschaften durch FKIM und dadurch ggf. entstehende finanzielle Nachteile für den Kunden (z. B. aufgrund verspäteter Ausführung von Kauf-/Verkaufsaufträgen zu dann ungünstigeren Kursen), können gegenüber FKIM nicht geltend gemacht werden. Für einen solchen, von einem Kunden geltend gemachten, Schaden haftet der VP. Nimmt der VP eine Willenserklärung (z. B. Verkaufsauftrag) eines Kunden entgegen, der an die Gesellschaft direkt gerichtet werden sollte, so hat er diese auf Durchführbarkeit zu überprüfen und über die oben beschriebenen Verfahren unverzüglich an die betreffende Partnergesellschaft weiterzuleiten.

(17) Beim Einpflegen der persönlichen Angaben des Kunden in das smartMSC und anschließender Übermittlung an die Gesellschaften, verpflichtet sich der VP insoweit nur die persönlichen Angaben des Kunden einzupflegen bzw. zu übermitteln, die der VP vorher beim Kunden abgefragt hat. Der VP stellt damit sicher, dass es sich bei den eingegebenen/übermittelten Kundenangaben immer um die tatsächlichen und persönlichen Angaben des Kunden handelt und der VP zur Speicherung bzw. Übermittlung dieser Angaben berechtigt und bevollmächtigt war.

(18) Der VP verpflichtet sich, die durch die Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren umgewandelte Bankverbindung (IBAN und BIC) des Kunden auf dessen Richtigkeit zu überprüfen.

(19) Nutzt der VP bei elektronischen Handelssystemen die Möglichkeit, im Namen eines betreuten Kunden und auf Rechnung des Kunden, Käufe und Verkäufe von Fondsanteilen vorzunehmen, darf er solche Order nur annehmen und durchführen, wenn er über eine Erlaubnis gemäß § 15 WpG verfügt und er hierzu vom Kunden eine entsprechende Vollmacht erhalten hat. Für VP nach Erlaubnis § 34 f ist eine Botenvollmacht als Erklärungsbote durch den Kunden, bei Weitergabe einer Order des Kunden über elektronische Systeme, verpflichtend. Der VP haftet gegenüber der FKIM für die ordnungsgemäße Durchführung einer Order im smartMSC/FinanceCloud (Kundenzugang)/App durch den VP/UV/Kunden.

(20) Der VP ist beim Vertrieb von offenen Immobilienfonds verpflichtet, im Rahmen einer Anlageberatung/Vermittlung über bestehende Rückgabebeschränkungen und ein daraus entstehendes Anteilspreisänderungsrisiko und Schließungsrisiko aufzuklären.

Plausibilitätsprüfung

(21) Der VP und seine UV sind als Finanzanlagenvermittler nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung unabhängig davon, ob sie besonderes Vertrauen genießen, verpflichtet, das von ihnen angebotene oder vertriebene Anlagekonzept zur Erteilung sachgerechter Auskünfte an ihre Kunden auf Plausibilität, insbesondere auf wirtschaftliche Tragfähigkeit hin, zu prüfen. Sollte sich nach einer erfolgten Vermittlung die Darstellung des Anlagekonzepts in den Verkaufsunterlagen, insbesondere dem

Verkaufsprospekt als unzutreffend erweisen, kann die in einer unterlassenen oder nur unzureichend durchgeführten Plausibilitätsprüfung liegende schuldhaftige Pflichtverletzung zu Schadenersatzansprüchen gegen den Finanzanlagenvermittler führen, wenn die dem Kunden insoweit unvollständig erteilte Auskunft für seine Anlageentscheidung ursächlich war.

Geldwäscherechtliche Verpflichtungen/Identifizierungspflichten des VP/VP Market Timing

(22) Die FKIM betrachtet den VP als zuverlässigen Dritten im Sinne des GwG und überträgt dem VP, die von den Plattformen, Kapitalgesellschaften und Versicherungen der FKIM auferlegten Pflichten des GwG. Dazu sind VP, seine Mitarbeiter und UV verpflichtet, die Bestimmungen des GwG (Geldwäschegesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und versichert, dass diese ihm bekannt sind. Der VP verpflichtet sich, alle Sorgfaltspflichten GwG zu erfüllen. Diese beinhalten z. B. vor Beginn der Geschäftsbeziehung die Identifizierung seiner Kunden und des wirtschaftlichen Berechtigten durch den VP oder durch zuverlässige Dritte gemäß dem GwG und § 154 Abgabenordnung einzuholen. Darüber hinaus holt der VP beim Kunden Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung ein und befragt ihn für wessen Rechnung dieser handelt. Er hat die Angaben des Kunden auf Plausibilität hin zu prüfen.

(23) Der VP/UV verpflichten sich bei der Entgegennahme von Anträgen auf Eröffnung eines Investmentdepots persönlich, die Identität des Antragstellers durch Prüfung eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses (Grundsätzlich mit Lichtbild) festzustellen und diese Daten (siehe Auflistung unten) auf dem Antragsformular und im smartMSC festzuhalten. Dabei ist die Legitimationsurkunde auf Echtheit und Gültigkeit zu überprüfen, gut leserlich und vollständig zu kopieren (Scan/FinanceCloud (Kundenzugang)/App), ins smartMSC hochzuladen (bei Nutzung des FinanceCloud (Kundenzugang)/App automatisch) und diese Kopie den Vertragsunterlagen beizufügen (beim Hinzufügen des Antrags ins smartMSC wird diese Kopie automatisch dem Antrag beigelegt und beides weitergeleitet).

(24) Im Falle von natürlichen Personen richtet sich die Identifizierung nach § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 1 GwG.

Folgende Daten sind festzuhalten:

- Vollständiger Name
- sämtliche Vornamen (die dem Ausweis zu entnehmen sind)
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Geburtsland
- Staatsangehörigkeit
- Anschrift (Hotel- oder Postfachanschrift ist grundsätzlich nicht ausreichend)
- Steueridentifikationsnummer
- berufliche Funktion und Branche
- Art, Nummer und ausstellende Behörde des zur Überprüfung der Identität vorgelegten Dokuments

Bei der Eröffnung von UND/ODER-Konten bzw. der Eröffnung von Konten durch eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR), sind jeweils alle Verfügungsberechtigten zu identifizieren.

(25) Nutzung von Videoident-Verfahren zur Identifizierung: Der VP kann zur Identifizierung auch das Videoident-Verfahren der Fondsplattformen (z. B. FFB) nutzen. Eventuelle Gebühren trägt

der VP. Auch Plattformen ohne ein eigenes Videoident-Angebot erlauben dieses Verfahren unter folgenden Bedingungen:

- der VP hat einen eigenen Vertrag mit einem identifizierten Unternehmen (i.d.R. Deutsche Post)
- die jeweilige Plattform erhält alle erforderlichen Unterlagen als Nachweis für die erfolgte Identifizierung nach GWG erhält (Übersicht Identifizierung (PDF-Dokument), Ausweiskopie, Video-Datei)
- es muss der jeweiligen Plattform bekannt sein, welches Unternehmen die Video-Identifizierung vornimmt, und dass dieses als zuverlässig gilt. (Zur Bewertung der Zuverlässigkeit ist die Compliance-Funktion einzubinden)
- zur Dokumentation wird die Vereinbarung zwischen dem Vertriebspartner und dem identifizierenden Unternehmen zur Nutzung des Videoidentifizierungsverfahrens der jeweiligen Plattform zur Verfügung gestellt

(26) Die Identifizierung von juristischen Personen und Personengesellschaften richtet sich nach § 1 Abs. 1, § 3 Abs. Nr. 1, § 4 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 2 GWG.

Folgende Angaben sind schriftlich festzuhalten:

- Firma
- Name oder Bezeichnung
- Rechtsform
- Registernummer (soweit vorhanden)
- Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung
- Wirtschaftsidentifikationsnummer
- Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter (diese sind ebenfalls laut den oben unter „natürlichen Personen“ aufgeführten Punkten zu identifizieren und zu erfassen)

Ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person oder Personengesellschaft, so sind auch für diese die vorbenannten Angaben festzuhalten.

(27) Die Richtigkeit der Angaben ist anhand folgender Dokumente zu verifizieren:

- einen original oder beglaubigten Auszug (nicht älter als drei Monate) aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register (z. B. Partnerschaftsregister, Vereinsregister, Stiftungsverzeichnisse oder vergleichbare ausländische Register und Verzeichnisse) oder Verzeichnis, oder
- Gründungsdokumente oder gleichwertige beweiskräftige Dokumente, oder
- Einsichtnahme in die Register- oder Verzeichnisdaten.

(28) Die herangezogenen Unterlagen sind auf Echtheit und Gültigkeit zu überprüfen bzw. bei Einsichtnahme in die Register- und Verzeichnisdaten, ein Ausdruck des elektronischen Auszugs zu erstellen. Diese sind in das smartMSC zu hinterlegen und mit den Antrag- bzw. Auftragsunterlagen an die jeweilige Plattform/Bank/KVG weiterzuleiten.

Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

(29) In allen Fällen, in denen eine Identifizierungspflicht besteht, besteht auch eine Pflicht zur Feststellung des so genannten „wirtschaftlichen Berechtigten“

Für natürliche Personen gilt: Der wirtschaftliche Berechtigte ist in der Regel mit dem Kontoinhaber identisch (für eigene Rechnung handelnd).

Für juristische Personen gilt: Bei juristischen Personen und Personengesellschaften hat der VP bzw. dessen Erfüllungsgehilfe mit angemessenen Mitteln anhand der Eigentums- und Kontrollstruktur den/die wirtschaftlichen Berechtigten in Erfahrung

zu bringen. Die Angaben zu den Eigentums- und Kontrollstrukturen sind risikobasiert und grundsätzlich anhand vorliegender bzw. öffentlich zugänglicher Informationsquellen zu überprüfen. Die erhobenen Angaben sind in geeigneter Weise aufzuzeichnen. Wirtschaftlich Berechtigter ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die juristische Person ist oder auf deren Veranlassung eine Transaktion durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird. Zumindest der Vor- und Nachname des danach festgestellten wirtschaftlichen Berechtigten, sowie ggf. weitere Identifizierungsmerkmale, soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder der Terrorisfinanzierung abgemessen ist, sind durch den VP bzw. dessen Erfüllungsgehilfen schriftlich festzuhalten.

Klärung der PEP Eigenschaft

(30) Der VP ist verpflichtet in Erfahrung zu bringen, ob es sich beim Vertragspartner (Endkunde) und dem wirtschaftlichen Berechtigten, um eine politisch exponierte Person oder um ein Familienmitglied oder einen Angehörigen einer politisch exponierten Person handelt. Das Ergebnis ist in den jeweiligen Vertragsunterlagen (Anlegerprofil/Depoteröffnungsantrag) zu dokumentieren.

(31) Die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und Feststellung der richtigen Wiedergabe der Angaben bestätigt der VP durch seine Unterschrift auf dem Antragsformular. Bei Zweifel an der Richtigkeit der Angaben darf die Kundenbeziehung nicht eröffnet werden.

(32) Der VP gestattet der FKIM jederzeit stichprobenartig, die Angemessenheit und Ordnungsmäßigkeit der vom VP getroffenen Maßnahmen zur Durchführung der Kundenidentifizierung und zur Prüfung der Zuverlässigkeit und Schulung seiner Mitarbeiter bzw. UV zu überprüfen.

(33) Bei Wissen oder begründetem Verdacht auf Geldwäsche ist er verpflichtet, dies zu melden. Anhaltspunkte dafür bilden insbesondere folgende Kontokonstruktionen oder Transaktionen (nicht abschließende Aufzählung):

- die auf einen widerrechtlichen Zweck hindeuten, deren wirtschaftlicher Zweck nicht erkennbar ist, oder die sogar als wirtschaftlich unsinnig erscheinen,
- die außerhalb der finanziellen Möglichkeiten des Kunden liegen,
- bei denen Vermögenswerte kurz nach ihrem Eingang auf das Depot wieder abgezogen werden (sollen),
- sofern sich aus der Geschäftstätigkeit des Kunden kein plausibler Grund für diesen sofortigen Abzug ergibt,
- Begehren des Kunden, dass gewisse Zahlungen nicht über sein Konto, sondern über das Konto des VP oder anderer erfolgt,
- Strafverfahren gegen den Kunden wegen Verbrechen, Korruption oder Missbrauchs öffentlicher Gelder,
- falsche oder irreführende Auskünfte des Kunden zu seiner Person

(34) Der VP und seine Mitarbeiter sind nicht berechtigt, vom Kunden Zahlungen oder Barmittel, gleich welcher Art zum Erwerb von Investmentanteilen entgegenzunehmen. Auch ist es gem. § 20 FinVermV untersagt, Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen von Anlegern (Kunden) zu verschaffen. Der VP verpflichtet sich, keine Aufträge zum Kauf, Verkauf oder Umtausch von Fondsanteilen entgegenzunehmen und an die KVG/Plattformen weiterzuleiten, von denen er weiß oder vermutet, dass sie mit sogenanntem Market Timing, Market Trading, Late Trading oder ähnlichen Praktiken verbunden sind.

(35) Der VP verpflichtet sich, seine Mitarbeiter, UV und sich selber, jährlich (im 1. Quartal des jeweiligen Jahres) über das Geldwäschegesetz zu informieren. Hierfür bietet FKIM dem VP und seinen Mitarbeitern, UV, eine kostenpflichtige Geldwäsche-Onlineschulung im smartMSC an. Der VP, seine Mitarbeiter und UV sind verpflichtet, diese Geldwäsche-Onlineschulung und den dazugehörigen Test jährlich zu absolvieren. Bei einer nicht vorhandenen Bestätigung durch den VP, ist die FKIM berechtigt, die Courtagezahlungen an den VP/UV bis zur Vorlage dieser auszusetzen. Versäumt der VP/UV im 1. Quartal des laufenden Jahres, die Geldwäscheschulung, so kann er diese bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres, nachholen. Nach Ablauf dieser Frist, verwirkt der VP/UV seinen Courtageanspruch. Der künftige Courtageanspruch des VP/UV besteht erst wieder nach erfolgter erfolgreicher GwG-Schulung.

Zuverlässigkeit/Sachkunde des VP/Mitarbeiter/UV

(36) Die Zuverlässigkeit/Sachkunde des VP, seiner Mitarbeiter/UV muss zu jeder Zeit gewährleistet sein und ist eine wesentliche Voraussetzung für die Zusammenarbeit zwischen dem VP und der FKIM, um u. a. Geldwäsche zu verhindern. Dazu versichert der VP, dass er und seine Mitarbeiter/UV weder in der Vergangenheit, noch aktuell eine an Eides statt zu versichernde Vermögensauskunft (früher eidesstattliche Versicherung bzw. Offenbarungseid) abgegeben hat, noch dass über sein Vermögen oder über das Vermögen einer Gesellschaft, zu deren Vertretung er berechtigt ist oder war, oder an deren Kapital er beteiligt ist oder war, das Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wurde oder ist. Des Weiteren bestätigt der VP, dass weder gegen ihn noch seine Mitarbeiter/UV eine rechtskräftige Verurteilung in den letzten 10 Jahren wegen einer Straftat erfolgt ist.

(37) Sollte der VP und seine Mitarbeiter/UV während des Bestehens seines mit der FKIM abgeschlossenen Vertrages, die Vermögensauskunft abgeben oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder über das Vermögen einer Gesellschaft, zu deren Vertretung er berechtigt ist oder war, oder an deren Kapital beteiligt ist oder war, stellen oder sollte ein solches Verfahren eröffnet werden, so ist der VP verpflichtet, FKIM hierüber unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt auch bei der Eröffnung eines Strafverfahrens.

(38) Macht der VP über sich und seine Mitarbeiter/UV unwahre Angaben zur Vermögensauskunft oder zum Insolvenzverfahren oder informiert er FKIM nicht unverzüglich über eine Vermögensauskunft oder ein Insolvenzverfahren, wie vorstehend beschrieben, so ist der VP zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 1.000 Euro je Einzelfall unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs an FKIM verpflichtet. FKIM bleibt der Nachweis unbenommen, dass tatsächlich ein höherer Schaden entstanden ist. Die Vertragsstrafe wird auf eine etwaige Schadensersatzforderung angerechnet.

(39) Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit durch die FKIM, legt der VP für sich selber folgende Dokumente vor:

- ein aktuelles eintragungsfreies polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate) und
- Darlegung der Erfüllung der Voraussetzungen nach den aktuellen und auf die Vermittler anwendbaren Regelungen der Gewerbeordnung (IHK Nummer)
- eine Erklärung, ob gegen ihn ein Strafverfahren schwebt oder ob ein Strafverfahren wegen eines Vergehens oder Vergehens gegen ihn anhängig gewesen ist oder ob er oder ein von ihm geleitetes Unternehmen als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer an Eides statt

zu versichernden Vermögensauskunft oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt waren oder sind.

- Bonitätsüberprüfung des VP durch das smartMSC (wird automatisch geprüft)
- Kopie des PA oder RP in Verbindung mit einer Meldebestätigung zur Identifizierung des VP.

Folgende Daten sind nach der Anbindung an die FKIM im smartMSC unter Vermittlerdaten/Ansprechpartner zu überprüfen bzw. einzutragen, falls noch nicht geschehen:

- Vollständiger Name
- sämtliche Vornamen
- Firmenname
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Staatsangehörigkeit
- Postanschrift (Büro)
- Postanschrift (Privat)
- vollständige Legitimationsdaten
- Vorder- und Rückseite des PA/RP

(40) Die Zuverlässigkeit des VP muss anhand der oben aufgeführten Punkte (z. B. Bonität, GwG Schulung, eintragungsfreies Führungszeugnis, Negativerklärung für Strafverfahren) laufend überwacht werden. Der VP wird dies im vollen Maße unterstützen. Für die Dienstleistung der Überprüfung der Zuverlässigkeit/Zulassung des VP und seiner UV erhebt die FKIM eine jährliche Dienstleistungspauschale. Näheres regelt das PLV.

Honorarberatung

(41) Der nach § 34 h GewO zugelassene Honorar-Finanzanlagenberater darf keine Zuwendungen von den Finanzproduktgebern erhalten oder anderweitig abhängig sein. Eine Ausnahme besteht in Fällen, bei denen Finanzprodukte nicht zuwendungsfrei am Markt erhältlich sind. Diese Zuwendungen müssen unverzüglich und unvermindert an den Kunden weitergeleitet werden. Dazu steht dem Honorarberater das Honorarberatertool im smartMSC zur Verfügung. Für die Nutzung des Honorarberatertools, insbesondere für die korrekte Berechnung von Honoraren, Servicegebühr und Rückzahlungen von Courtagen an den Kunden, übernimmt die FKIM keine Haftung.

Sofern der VP UV einsetzt, hat er diesen die Verpflichtungen gem. § 1 AGB aufzuerlegen.

§ 2 Einschaltung Dritter

(1) Der VP kann Dritte wie z. B. Mitarbeiter, Vermittlern (UV), mit denen er in laufender Geschäftsbeziehung zusammenarbeitet und ggf. Tippgeber, als seine Erfüllungsgehilfen ein Mit- und Untervertriebsrecht einräumen. Ein UV im Sinne dieser AGB's, ist ein VP ohne eigene vertragliche Anbindung an FKIM. Trotz Einschaltung solcher Dritter bleibt alleiniger Vertragspartner der FKIM der VP. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf etwaige Haftungsansprüche, Vermittlungscourtage und Stornierungsrückzahlungen. Anspruchsberechtigter der Vermittlungscourtage ist ausschließlich der VP. Dritte erwerben ausdrücklich keinen Anspruch auf Courtagezahlungen.

(2) Der VP steht dafür ein, nur zuverlässige und sachkundige Dritte (§ 1 Zuverlässigkeit des VP/Mitarbeiter/UV ist auch für alle UV anwendbar) als seine Erfüllungsgehilfen und damit Vermittler der vertragsgegenständlichen Produkte einzuschalten. Der VP haftet für die von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen (Mit-

oder Untervertriebsnehmer) wie für eigenes Handeln, insbesondere auch dafür, dass diese immer über die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen, behördlichen Genehmigungen, Sachkunde und den Voraussetzungen für zuverlässige Dritte verfügen. Der VP verpflichtet sich, gegenüber der FKIM sicherzustellen, dass die Pflichten aus dem Vermittlungsvertrag und diesen AGB's auch von seinen UV laufend erfüllt werden, die für ihn tätig sind. Das Gleiche gilt für angestellte Mitarbeiter.

(3) Der VP verpflichtet seine UV/Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit auf die Einhaltung aller erforderlichen gesetzlichen Vorschriften und Regelungen (siehe § 1 (2) dieser AGB's), insbesondere des Datenschutzes (§ 37 BDSG) und des Bankgeheimnisses.

(4) Der VP verpflichtet sich, die von seinen UV vermittelten Anträge/Aufträge/Formulare vor Einreichung zu überprüfen. Diese Prüfung schließt auch die inhaltliche Prüfung laut § 1 (7) dieser AGB's ein. Dazu verpflichtet der VP seinen UV alle Anträge/Order/Anlegerprofile und Gesprächsprotokolle etc. aus dem smartMSC zu generieren und nach Unterschrift des Kunden zu Überprüfungs- und Kontrollzwecken im smartMSC hochzuladen. Danach kann die Prüfung durch den VP im smartMSC erfolgen. FKIM hat das Recht Formulare/Anträge zu prüfen und ggf. auch abzulehnen.

(5) Der VP verpflichtet sich, alle Anfragen bzw. Tickets seiner UV in Bezug auf die Vermittlung, Abwicklung, Nutzung smartMSC, Kundenzugang und APP etc. zu übernehmen. Dem UV des VP ist es nicht gestattet die FKIM direkt zu kontaktieren. Der VP kann diese Pflicht auf die FKIM kostenpflichtig übertragen. Näheres regelt das PLV.

Courtage für UV/Mitarbeiter/Tippgeber (hier: UV)

(6) Nur auf ausdrücklichen Wunsch des VP rechnet die FKIM die UV des VP ab. Der VP trägt dafür die Courtagöhe (in %) und ggf. die 34 f/h IHK-Registriernummer seiner UV im smartMSC ein. Dadurch ermächtigt der VP die FKIM, schuldbefreiend Courtago an seine UV auszuzahlen. Die IHK Registriernummer und eine erfolgreiche, laufende Überprüfung der Zuverlässigkeit/Sachkunde, ist Voraussetzung für eine Courtagoauszahlung an die UV. Die den UV zustehende Courtago wird die FKIM im Einverständnis von und im direkten Auftrag des VP direkt an die UV ausbezahlen.

(7) Sofern der VP die FKIM ermächtigt, Zahlungen statt an ihn an seinen UV zu zahlen, so hat die Zahlungsvornahme gegenüber dem UV des VP durch die FKIM soweit schuldbefreiende Wirkung, wie sie die Zahlungsvornahme unmittelbar an den VP gehabt hätte. Die FKIM wird keinerlei rechtliche Prüfung hinsichtlich der Zuverlässigkeit und Wirksamkeit der durch den VP erteilten Zahlungsermächtigung gegenüber seinem UV vornehmen, insbesondere wird die FKIM nicht prüfen, ob die durch den VP beauftragte Zahlung an seine UV durch den VP rechtlich zulässig ist. Der VP verpflichtet sich ggf. gesetzlich und aufsichtsrechtlich erforderliche Anforderungen im Rahmen der Erteilung der Zahlungsermächtigung an seine UV einzuhalten und zu erfüllen. Sofern der VP derartige Anforderungen nicht erfüllen sollte, kann er hieraus keine Ansprüche gegen die FKIM herleiten. Die FKIM ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere bei Unstimmigkeiten zwischen dem VP und seinen UV in Bezug auf die Auszahlung der Courtago, den durch den VP erteilten Auszahlungsauftrag an den UV abzulehnen und die Courtago direkt an den VP, auf das von diesem zuletzt der FKIM benannte Konto, mit schuldbefreiender Wirkung

zu zahlen. Der VP stellt die FKIM insoweit hinsichtlich möglicher Ansprüche seines UV gegenüber der FKIM frei.

(8) Die Courtageauszahlung entbindet den VP nicht von der Haftung für diese Courtagen, insbesondere der Stornohaftung. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, bestehen keinerlei vertragliche Rechte und Pflichten zwischen FKIM und den vom VP beschäftigten und beauftragten Mitarbeitern, Vermittlern oder sonstigen Vertriebsstellen. FKIM hat das Recht UV abzulehnen, insbesondere wenn die Voraussetzungen für die Zuverlässigkeit/Sachkunde des UV nicht gegeben ist.

Zuverlässigkeit/Fähigkeit/Sachkunde des UV

(9) Der VP ist verpflichtet, sich nur solcher Mitarbeiter/UV zu bedienen, deren laufende Zuverlässigkeit (§ 7 Abs. 1 GwG) und Fähigkeit/Sachkunde er anhand von bestehenden Prozessen und Risikoprüfungen festgestellt hat. Der VP verschafft sich vor Anlage des UV im smartMSC und der Aufnahme der Tätigkeit des UV durch Vorlage der folgenden Dokumente, Gewissheit über die derzeitige Zuverlässigkeit seiner Mitarbeiter/UV:

- ein aktuelles eintragungsfreies polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate) bei Beginn der Tätigkeit für den VP und
- Darlegung der Erfüllung der Voraussetzungen nach den aktuellen und auf die Vermittler anwendbaren Regelungen der BaFin bzw. der Gewerbeordnung und sonstigen relevanten Gesetzen sowie
- eine Erklärung, dass gegen ihn kein Strafverfahren schwebt und dass kein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen ihn anhängig gewesen ist oder dass er oder ein von ihm geleitetes Unternehmen nicht als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer an Eides statt zu versichernden Vermögensauskunft oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt waren oder sind
- Bonitätsüberprüfung des UV durch das smartMSC (wird automatisch geprüft)
- Kopie des PA oder RP in Verbindung mit einer Meldebestätigung zur Identifizierung des UV nach § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 3 Nr.1 und 2, Abs. 4 Nr. 1 und 2 GwG (einmalig).
- Feststellung des wirtschaftlichen Berechtigten nach § 1 Abs. 6, § 3 Abs.1 Nr. 3 GwG

Folgende Daten sind bei der Anbindung des UV im smartMSC im Bereich des UV unter Vermittlerdaten/Ansprechpartner einzutragen:

- Vollständiger Name
- sämtliche Vornamen
- Firmenname
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Staatsangehörigkeit
- Postanschrift (Büro)
- Postanschrift (Privat)
- vollständige Legitimationsdaten
- Vorder- und Rückseite des PA/RP

Der VP wird die erstmalige Prüfung der Zuverlässigkeit der UV durchführen und dokumentieren. Durch den Eintrag des UV in das smartMSC, bestätigt der VP der FKIM, vor Beginn der Kooperation mit seinen UV, dass er sich von der Zuverlässigkeit seiner UV überzeugt hat und entsprechende Dokumentationen vorliegen. Darüber hinaus wird sich der VP bei jedem neuen UV von der Zuverlässigkeit überzeugen und entsprechend dokumentieren. Der VP wird die durchgeführten Zuverlässigkeitsprüfungen dokumentieren. Der VP meldet Veränderungen in den

Zulassungsvoraussetzungen (§ 15 WpIG bzw. § 34 f/h/i) und der Zuverlässigkeit/Sachkunde seiner UV sofort der FKIM.

(10) Der VP verpflichtet sich, der FKIM auf erstes Anfordern notwendige Berichte im Rahmen einer Prüfung der FKIM (Jahresabschlussprüfungen, WpHG-Prüfungen nach § 36 WpHG, Prüfungen nach § 24 FinVermV, interne und externe Sonderprüfungen) durch die Gesellschaften sowie interne und externe Revisionsberichte, in Textform zur Verfügung zu stellen.

Geldwäscheschulung

(11) Der VP verpflichtet sich, seine Mitarbeiter und UV regelmäßig über das Geldwäschegesetz zu informieren. Hierfür bietet FKIM dem VP und seinen Mitarbeitern, UV eine Geldwäsche-Onlineschulung im Maklerservicecenter an. Der VP verpflichtet seine Mitarbeiter, diese Geldwäsche-Onlineschulung und den dazugehörigen Test jährlich zu absolvieren und FKIM zu bestätigen. Bei einer nicht vorhandenen Bestätigung durch den VP, ist die FKIM berechtigt, die Courtagezahlungen an den UV bis zur Vorlage dieser auszusetzen.

Für die Überprüfung der Zuverlässigkeit/Geldwäscheschulung/Zulassung des VP und seiner UV erhebt die FKIM eine jährliche Dienstleistungspauschale. Näheres regelt das PLV.

§ 3 Werbemaßnahmen

(1) Über Art und Umfang für im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchzuführende Werbemaßnahmen kann der VP frei entscheiden. Sofern der VP im Namen der FKIM oder deren Partnergesellschaften Werbemaßnahmen für seine Vermittlungstätigkeit durchführen will, sind diese im Vorhinein nach Art, Umfang und Inhalt mit FKIM bzw. der jeweiligen Partnergesellschaft schriftlich abzustimmen. Dem VP ist es untersagt, für Produkte zu werben oder diese anzubieten, wenn sie zum Vertrieb in Deutschland (noch) nicht zugelassen sind. Bei Widerruf der Erlaubnis sind sämtliche Unterlagen unverzüglich an FKIM zurückzusenden.

Sofern der VP UV einsetzt, hat er diesen die Verpflichtungen gem. § 3 dieser AGB aufzuerlegen

§ 4 Courtagen

Art der Courtagen/Zahlungen

(1) FKIM erhält durch den gemeinsamen Vermittlungsprozess des VP und der FKIM, von den Depotbanken, KVGen und sonstigen Dritten, Courtagen/Zahlungen im Bereich Abschluss- und Abschlussfolgecourtage, Servicegebühr und sonstige Zahlungen (z. B. Honorare). Der VP erhält für seine Tätigkeit einen Teil von diesen Courtagen/Zahlungen, die der Höhe nach im smartMSC hinterlegt ist. Der Prozentsatz kann je nach Art der Courtage/Zahlung unterschiedlich sein.

Voraussetzung für die Zahlung von Courtagen

(2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die anlage- und anlegergerechte Aufklärung und Beratung des Kunden und das Vorhandensein aller nötigen Berechtigungen des VP und seiner UV (z. B. § 15 WpIG oder § 34 f/h/i, Zuverlässigkeit im Sinne des GWG), Voraussetzung und Bedingung für die dauernde Gewährung der Courtage an den VP bzw. die UV ist. Die Courtage-

zahlung an den § 34 h Honorar-Finanzanlagenberater ist grundsätzlich nur zur Weiterleitung an seine Kunden bestimmt und gilt nicht als Courtagezahlung an den § 34 h Honorarberater (s.a. § 34 h (3) Gewo)

(3) Die Courtagezahlung an den VP und seine UV muss darauf ausgelegt sein, die Qualität der für den Kunden erbrachten Leistung dauerhaft, unmittelbar und nachweisbar zu verbessern und sie darf der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung des VP im bestmöglichen Interesse des Endkunden nicht entgegenstehen (entsprechen § 70 WpHG). Zur Erfüllung dieser dauerhaften Qualitätsverbesserung wird der VP seinen Kunden den Kundenzugang „FinanceCloud“ (<https://www.finance-home.de/finance-cloud/>) und die Kunden-App „FinanceApp“ (<https://www.finance-home.de/finance-app/>) der FKIM oder die gelabelten eigenen Varianten als Informationsinstrument zur Hilfe für seine Anlageentscheidung, zur Beobachtung/Wertentwicklung und ggf. Anpassung seiner Anlageprodukte zur Verfügung stellen. Gleichzeitig wird er dem Kunden in einer Beratung/Vermittlung eine breite Palette von Investmentfondsprodukten verschiedener Emittenten und einen jährlichen Geeignetheitstest anbieten, die den Bedürfnissen des Kunden entspricht.

(4) Der VP verpflichtet sich, der FKIM anzuzeigen, wenn eine oben genannte Beratung/Vermittlung nicht oder nicht mehr in dem oben erwähnten Rahmen durchgeführt wird oder die dauerhaft qualitätsverbessernde/n Maßnahme/n nicht oder nicht mehr angeboten wurde/n und er Zuwendungen ganz oder teilweise nicht für qualitätsverbessernde Maßnahmen gegenüber dem Endkunden verwendet bzw. verwendet hat. In diesem Fall entfällt der Courtageanspruch. Bereits gezahlte Courtagen für dieses Geschäft sind vom VP in diesem Fall unverzüglich zurück zu gewähren. FKIM leitet diese Courtagen dann an die jeweilige Plattform/KVG bzw. den Kunden weiter.

(5) Ebenfalls erhält der VP keine Courtage für die alleinige Kundenzuführung, eine Nachweiseleistung, sowie für eine ggf. mit seinem Kunden vereinbarte nachvertragliche Betreuungspflicht. Weiterhin besteht kein Courtageanspruch, soweit die der Vermittlung zugrundeliegenden oder hiermit in Zusammenhang stehenden Leistungen und Handlungen des VP/UV gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen (z. B. Betrug, unerlaubtes Erbringen von Finanzdienstleistungen). Insoweit ist der Anfangsverdacht eines Verstoßes ausreichend. Dies gilt auch dann, sofern der VP keine Kenntnis von den gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßenden Handlungen seines UV/Erfüllungsgehilfen hat.

Gültigkeit der Courtagen/Höhe der Courtagen

(6) Die im smartMSC ausgewiesenen Konditionen sind gültig ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im smartMSC oder ab dem angekündigten Zeitpunkt. FKIM haftet nicht für die von den Kreditgebern gelieferten Courtagedaten. Irrtümer und Schreibversehen müssen aus technischen Gründen vorbehalten sein.

(7) Da sich die Konditionen, die die FKIM von seinen Produktpartnern erhält, ändern können, können sich auch die von der FKIM an den VP gezahlten Courtagen entsprechend ändern. Der Vermittler hat daher keinen Anspruch darauf, dass die bei Abschluss des Vertrags gültigen Courtagesätze auch so erhalten bleiben. FKIM ändert die Konditionen nur dann, wenn die Produktpartner der FKIM ihrerseits die Konditionen gegenüber der FKIM abändern oder die Voraussetzung für die Gewährung

nicht mehr vorhanden sind. Ausnahme ist die Einstufung auf Grund des jeweiligen Geschäfts- und Bestandsvolumens des VP. Diese kann jederzeit bei Veränderung der Geschäftsart oder des Volumens des VP von der FKIM angepasst werden. Bei Neuverträgen erfolgen nach 12 Monaten eine automatische Überprüfung des Bestands- und Geschäftsvolumens des VP und eine entsprechende Anpassung. Da dieser Prozess automatisiert ist, kann die FKIM nicht verpflichtet werden eine Änderung der Courtagestufe dem VP anzuzeigen. FKIM bemüht sich aber dies zu gewährleisten.

(8) Eine Weitergabe der Courtagen an UV, die nicht den Staffeln der FKIM entsprechen, bedarf der schriftlichen Genehmigung durch FKIM. Bei Nichtbeachtung ist FKIM berechtigt die Courtagestufe herabzustufen. Falls Courtagen von Gesellschaften geringer oder ganz ausfallen (z. B. Softclose), besteht seitens des VP kein Anspruch gegenüber FKIM.

(9) Sonderkonditionen für Kunden (z. B. Ausgabeaufschlagsreduzierungen) bzw. automatische Rückvergütung der Abschlussfolgescourtage an den Endkunden, kann der VP nach der ihm gemäß aktueller Courtagetabelle zustehenden Vergütung und unter Beachtung eventueller Vorgaben seitens der Partnergesellschaften gewähren. Sofern mit FKIM keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen wurde, wird jeglicher Rabatt zu Gunsten eines Kunden mit der anfallenden Courtagestufe für den VP verrechnet. Die mit Kunden vereinbarten Sonderkonditionen sind auf dem Antragsschein schriftlich anzuzeigen. Der VP hat dabei die Vorgaben der Fondsgesellschaften und Plattformen zu beachten. Für Schäden, die durch falsch ausgefüllte Formulare entstehen, haftet der VP. Die Parteien sind sich einig, dass für die öffentliche Werbung mit einem Abschlag auf den Ausgabeaufschlag die schriftliche Erlaubnis der Kapitalanlagegesellschaft bzw. Plattform vorhanden sein muss.

Umsatzsteuer

(10) Die FKIM und der VP gehen davon aus, dass die Courtagen des Partners laut § 4 Nr. 8 lit. a)-f) des Umsatzsteuergesetzes (1999) oder dessen Nachfolgeregelung(en) umsatzsteuerfrei sind. Soweit Umsatzsteuer auf die Courtagen anfällt, vermindern sich die dem Partner (gemäß der Courtageliste dieser Courtagestufe) zustehenden Courtagen in der Weise, dass sich diese Courtagen inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer verstehen. Zahlungen an Tippgeber sind generell umsatzsteuerpflichtig.

(11) Bei der Erhebung einer Servicegebühr, bei der Vermittlung einer Vermögensverwaltung und bei der Zahlung von Teilen der Courtagen an Tippgeber wird Umsatzsteuer fällig. Falls sich herausstellen sollte, dass diese Zahlungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Courtagerechnung entsprechend korrigiert. Der VP ist in diesem Fall verpflichtet, die bereits zu Unrecht vereinnahmte Umsatzsteuer an die FKIM zu erstatten und verzichtet insoweit auf die Einrede der Verjährung.

Der VP stellt die FKIM von sämtlichen Zahlungsansprüchen in Hinblick auf die Abführung etwaiger Umsatzsteuer frei und ist für die eventuelle Abführung dieser an sein zuständiges Finanzamt selbst verantwortlich. Sollte beim VP eine Umsatzsteuerpflicht vorliegen, zeigt er dies sofort der FKIM an. Stornohaftung

(12) Bei der Vermittlung von Produkten (z. B. Riester), bei denen seitens der Partnergesellschaften eine Stornohaftungszeit (z. B. 60 Monate) vorgesehen ist, erfolgt die Auszahlung der Courtagestufe vordiskontiert entsprechend der Stornohaftungszeit oder

ratierlich, soweit dies gewünscht ist und die Vermittlung nicht an sich selbst oder Familienangehörige (auch eingetragene Lebenspartnerschaft) in häuslicher Gemeinschaft erfolgte (dies ist FKIM anzuzeigen). Im Falle der vordiskontierten Auszahlung behält FKIM zur Sicherung ihrer möglicherweise vorhandenen Rückforderungsansprüche gegen den VP eine Stornoreserve in Höhe von 10 Prozent der abgerechneten Courtagestufe ein. FKIM behält sich eine höhere Stornoreserve vor, wenn wegen Art und Umfang des vermittelten Geschäfts Anlass besteht, eine höhere Stornoreserve zu bilden. Außerdem kann FKIM einen Abzug von der abgerechneten Courtagestufe zur Abdeckung des Vertrauensschadensrisikos vornehmen. Courtagestufen, die vor Ablauf der Stornohaftungszeit von der FKIM an den VP bzw. seinen UV geleistet werden, erfolgen ausschließlich als Courtagestufenvorschuss unter Vorbehalt der Rückforderung. Die Courtagestufe ist erst dann vollständig verdient, wenn die für den Vertrag geltende Stornohaftungszeit vollständig abgelaufen ist.

(13) Wird die Beitragszahlung eines Kunden vor Ablauf der Stornohaftungszeit des vermittelten Produktes, aus von der Gesellschaft bzw. FKIM nicht zu vertretenden Gründen reduziert, storniert, widerrufen, gekündigt oder auf andere Weise rückwirkend dauerhaft an den Kunden zurückgezahlt, reduziert sich der Courtagestufenanspruch anteilig im Verhältnis der vollständig und effektiv geleisteten Beitragsmonate zur Stornohaftungszeit der Gesellschaft. Zu viel gezahlte Abschlusscourtage ist zu erstatten und kann mit anderen Courtagen auch gegenüber Geschwistergesellschaften der FKIM verrechnet werden. Der VP wird, wenn möglich, vorab über das smartMSC über die mögliche Stornierung von Verträgen informiert. Um eine Stornierung zu verhindern ist der VP verpflichtet, die Kunden zu kontaktieren. Bei einer endgültigen Stornierung der Verträge erfolgt ein Abzug in der jeweiligen Courtagerechnung. Der VP ist verpflichtet, zu viel ausbezahlte Courtagestufen binnen einer Frist von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung an FKIM zurück zu erstatten. Im Falle der Nichtzahlung wird FKIM das gerichtliche Verfahren einleiten. Der VP haftet voll umfänglich für die Courtagen der von ihm eingesetzten UV. FKIM ist berechtigt, den bei den UV getätigten Abzügen im Falle einer Stornierung auch auf den VP zu übertragen.

Rückforderung und Rückzahlung staatlicher Zulagen bei Riesterverträgen

(14) Der Anleger kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag staatliche Zulagen erhalten. Die ZfA (Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen) ist in bestimmten Fällen berechtigt, gezahlte Zulagen rückabzuwickeln, und zwar (i) zum einen im Wege einer sog. Rückforderung und (ii) zum anderen bei einer sog. schädlichen Verwendung im Wege einer sog. Rückzahlung. Für den Fall einer Rückforderung ist der VP verpflichtet, der FKIM die für die zusätzlichen Beiträge in Form der staatlichen Zulagen gezahlten Provisionen zurückzuerstatten. Bei einer Rückabwicklung aufgrund schädlicher Verwendung ist der VP dagegen nicht verpflichtet, der FKIM die für diese zusätzlichen Beiträge geleisteten Provisionszahlungen zurückzuerstatten.

(15) Die Stornohaftungszeit wird pauschal mit 60 Monaten berechnet. Eine Reduzierung wird zu monatlich 1/60 durchgeführt. Bei einer Reaktivierung eines Vertrages, Wiederinkraftsetzung oder ähnlichen Konstellationen einer erneuten Gutschrift der Courtagestufe, wird die Berechnung wieder mit der vorgenannten Systematik erfolgen.

Auszahlung Stornoreserve

(16) Die Auszahlung der Stornoreserve erfolgt frühestens nach Ablauf des letzten Stornohaftungsmonats aller über FKIM vermittelten und abgerechneten Geschäfte mit vordiskontierter Abschlusscourtage. Nach Vertragsbeendigung kann der VP die Übertragung seiner Bestände nur verlangen, wenn die Summe der Courtagen, die sich noch in Stornohaftung befindet, niedriger ist als die gebildete Stornoreserve, es sei denn, der VP stellt geeignete Sicherheiten. Nach dem Ende der Stornohaftung kann der VP die Stornoreserve innerhalb von 12 Monaten zurückfordern. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Stornohaftungsmonats.

Servicegebühr

(17) Wünscht der gemeinsame Kunde des VPs und der FKIM zusätzliche gebührenpflichtige Betreuungs- bzw. Informationsdienstleistungen in Bezug auf seine Anlage, so kann er diese bei seinem Berater/Vermittler anfordern. Grundlage für diese erweiterten Dienstleistungen ist die dazu zwingend erforderliche FK-Rahmenvereinbarung, die zwischen dem Kunden, der FKIM und dem VP geschlossen wird. Hierzu erfragt der VP den Kunden nach den gewünschten Dienstleistungen und trägt diese in die Anlage 1 der FK-Rahmenvereinbarung ein. Für die eingetragenen, zusätzlichen Betreuungs- bzw. Informationsdienstleistungen, bei denen der Leistungserbringer in Zusammenarbeit mit dem Berater/Vermittler die FKIM ist, wird mit dem gemeinsamen Kunden eine vom Kunden zu zahlende umsatzsteuerpflichtige Servicegebühr vereinbart. Diese Servicegebühr wird ebenfalls vom VP in der FK-Rahmenvereinbarung eingetragen. FKIM stellt dem VP im smartMSC den FK-Rahmenvertrag und den jeweiligen Auftrag zur Servicegebühr zur Verfügung. Für den Einzug verschiedener Forderungen der FKIM und des VP an ihre Kunden (z. B. Servicegebühr) im Lastschriftverfahren, ist es je nach Plattform (z. B. comdirect) notwendig, dass der VP eine schriftliche Ermächtigung des gemeinsamen Kunden zusätzlich vorab einholt. Der VP bestätigt, dass er für alle Lastschriftverfahren, bei denen dies notwendig ist, diese Ermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) vorliegen hat. Auch bestätigt der VP, dass eine notwendige Vorabinformation (Pre-Notification), wenn nötig, rechtzeitig vor dem Einzug des Betrags durchgeführt wurde. Bei Widerspruch der Lastschrift durch den Kunden, wird die FKIM den Betrag vom VP zurückfordern. Dies kann, gerade bei Nichtvorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zeitlich unbegrenzt ausgeführt werden.

(18) Im Bereich Honorarberatung im smartMSC kann der VP auch eine Servicegebühr berechnen lassen und diese in Form einer Rechnung an den Kunden überreichen. Im Falle einer solchen Berechnung hat FKIM auch einen Anspruch auf einen Teil dieser, dem Kunden in Rechnung gestellten Servicegebühr. Die Höhe des Anspruchs entspricht der Höhe bei Einzug einer solchen Servicegebühr durch die Plattformen und wird dem VP in Rechnung gestellt.

Bonitätsprüfung

(19) Die FKIM verpflichtet sich gegenüber ihren Partnern, nur mit zuverlässigen Dritten (gemäß GwG) als Erfüllungsgehilfen zusammen zu arbeiten. Daher ist eine laufende, kostenpflichtige Bonitätsprüfung des VP und seiner UV notwendig. Der VP willigt in die, für ihn kostenpflichtige (laut PLV) Überprüfung seiner Bonität und die seiner UVs ein.

(20) Der VP ist zur laufenden Bonitätsprüfung seiner UV ver-

pflichtet. Der VP beauftragt daher die FKIM, vor Auszahlung von Courtagen an seine UV eine zusätzliche Bonitätsprüfung des UV vorzunehmen (mindestens halbjährlich). Hierüber informiert der VP seine UV. Die Kosten für die Bonitätsprüfung trägt der VP bzw. sein UV laut aktuellem PreisLeistungsverzeichnis. Mit der Überprüfung der Bonität des UV durch die FKIM findet keine Haftungsübernahme für die Courtage durch die FKIM statt. Der VP haftet auch dann für die Courtage seiner Erfüllungsgehilfen (UV).

(21) Sollte der VP sowohl mit FKIM als auch mit der FondsKonzept Assekuranzmakler GmbH (FKAM) einen Vertriebspartnervertrag eingegangen sein, so stimmt er ausdrücklich der gegenseitigen Abtretung von Courtageansprüchen zu.

Zusätzliche Kosten/PLV

(22) Bei Produktpositionen (wie z. B. ETF's, Dimensional Fonds, Aktien etc.), bei denen die FKIM keine Einnahmen (Abschlussfolgecourtage) aus der Position erhält, wird eine Gebühr (Gebühr für Fonds ohne Courtage) bis zu 15 Basispunkten (0,15 %) vom Durchschnittsbestand der jeweiligen Position p.a. zzgl. der geltenden MwSt. dem VP in Rechnung gestellt werden. Die eventuellen Einnahmen der FKIM durch Overhead aus der Servicegebühr aus einer solchen Position werden mit der Gebühr für Fonds ohne Courtage verrechnet. Trotz dieser Verrechnung kann es je nach Courtagestufe und Höhe der Servicegebühr, trotzdem noch zu Kosten für den VP kommen! Die Höhe des individuellen Abzugs des VP in Basispunkte (BP) beim Einsatz von Fonds ohne Courtage ist im smartMSC unter Courtagelisten dokumentiert. Bei Lagerstellen, die zusätzlich eine Gebühr für die Lagerung der oben beschriebenen Produktpositionen verlangt, wird diese dem VP zusätzlich in Rechnung gestellt. Bei Produktpositionen im Versicherungs- bzw. Darlehensbereich (wie z. B. Fremdpolicen etc.) des smartMSC's, bei denen die FKIM bzw. die FKAM keine Einnahmen durch Abschluss- bzw. Bestandscourtage erhält, wird als Benutzungsentgelt eine Gebühr von monatlich bis zu 0,10 Euro pro Position zzgl. der geltenden MwSt. dem VP in Rechnung gestellt. Bei Einnahmen der FKIM und der FKAM unter der für diese Firmen nötigen Kostenpauschale von zusammen 100,00 Euro pro Monat (Berechnung auf Jahresbasis pro Vermittlernummer) wird die Differenz zwischen den Overheadeinnahmen der FKIM und der FKAM und der Kostenpauschale, dem VP in Rechnung gestellt. Eine zusätzliche Pflicht zur Vorabinformation an den VP oder seinen UV durch die FKIM, besteht bei der Erhebung dieser Kosten nicht. Für alle Tätigkeiten, die der VP und seine UV über das smartMSC selbst ausführen kann, jedoch von FKIM übernommen werden, erhält der VP eine monatliche Rechnung. Die Berechnung erfolgt laut aktuellem PreisLeistungsverzeichnis (PLV). Für zusätzliche Dienstleistungen gelten ebenfalls die Preise im aktuellen PLV.

Honorarberatung

(23) Honorarberater (HB) nach § 34 h GewO können Ihre gesamten Courtageansprüche an den Kunden automatisiert weiterleiten. Dabei steht dem HB das Honorarberatungstool im smartMSC zur Verfügung. Damit ist auch eine Rechnungstellung des HB gegenüber seinen Kunden für seine Dienstleistungen möglich. Der HB überprüft diese mit Hilfe des smartMSC's, vor Versenden der Rechnungen an den Kunden. FKIM haftet nicht für falsch gestellte bzw. generierte Rechnungen. Für die Nutzung des smartMSC's werden dem HB ein Prozentsatz bis zu 0,15 % (z. B. 0,1 %) p.a. des Durchschnittsbestands seiner Kunden zuzüglich der gesetzlichen MwSt. in Rechnung gestellt.

Passivmakler/„Maklerrente“/FinTech-Agent

(24) Verliert ein an die FKIM angebundener VP/UV (keine juristische Person) die nötigen Lizenzen nach § 1 dieser AGB's oder gibt er diese freiwillig zurück, so kann er den Status eines Passivmaklers (PM) bei der FKIM beantragen. Nach positiver Prüfung durch die FKIM, erhält der VP/UV diesen Status und kann aus dem zukünftigen Ertrag seines bisher vermittelten Kunden- und Vertragsstammes laufende „Passivmakler-Courtage (PMC)“ für 15 Jahre beziehen. Die PMC ist vererbbar und bezieht sich ausschließlich auf den zukünftigen Ertrag aus Wertpapieren/Verträgen/Produkten/Versicherungen/etc. die vor der Übernahme durch die FKIM von dem PM vermittelt bzw. abgeschlossen wurden. Der Kundenstamm des PM wird nach Übernahme durch die FKIM ausschließlich durch die FKIM betreut und von der Maklernummer des PM getrennt. Der PM informiert auf eigene Kosten alle seine Kunden über diesen Betreuungswechsel.

Diese PMC wird folgendermaßen berechnet:

- im 1. Jahr nach Niederlegung der Lizenz erhält der PM 100 % der anfallenden Abschlussfolgecourtagen und ggf. der Servicegebühr (seiner Courtagestufe) aus seinem Kundenstamm weiter ausbezahlt.
- im 2. Jahr reduziert sich der Satz auf 80 %
- im 3. bis 4. Jahr reduziert sich der Satz auf 60 %
- im 5. bis 7. Jahr reduziert sich der Satz auf 50 %
- im 8. bis 10. Jahr reduziert sich der Satz auf 40 %
- im 11. bis 15. Jahr reduziert sich der Satz auf 20 %

Diese Sätze gelten bei einem VP/UV, der mindestens drei Jahre im vertraglichen Verhältnis mit der FKIM war. Bei kürzeren Vertragsverhältnissen behält sich die FKIM das Recht, vor die Sätze zu kürzen. Für den VP besteht jederzeit die Möglichkeit sich mit FKIM auch auf eine Einmalzahlung für die Übertragung der Kunden zu einigen.

(25) Folgende Unterlagen müssen als Bedingungen für die Zahlungen der PMC an einen PM bei allen Kunden hinterlegt sein:

- aktuelles Anlegerprofil (nicht älter als 12 Monate)
- vollständige Kundendaten inkl. Legitimationsprüfung
- alle Dokumentation- bzw. Vermittlungsprotokolle

Zusätzlich müssen die letzten drei WP-Prüfungen durch den WP der FKIM durchgeführt worden sein. Voraussetzung für die Zahlung der PMC oder einer Zahlung an den FTA ist ein ungekündigter Vertriebspartnervertrag laut der Präambel dieser AGBs. Ausdrücklich verzichtet die FKIM auf die nötigen Lizenzen laut § 1 dieser AGBs. Der Vertriebspartnervertrag inkl. dieser AGBs bleibt weiterhin gültig und kann bei Fehlverhalten des VP, z. B. bei Weiterverkauf der Courtagerechte an einen Dritten, gekündigt werden. Der VP unternimmt alle nötigen Schritte, die eventuell für eine Übertragung der Courtagerechte an die FKIM (Bestandsübertragung) nötig sind. FKIM haftet nicht für Courtagen, bei denen die Rechte der Courtagezahlung nicht ordnungsgemäß an die FKIM übertragen wurden. Die oben genannte Regelung des § 4, Absatz 24 und 25 tritt nicht in Kraft bzw. wird aufgehoben, im Falle einer eidesstattlichen Auskunft über das Vermögen des PM/FTA oder einer durch den PM/FTA begangenen Straftat. Die Höhe der Courtage kann aufgrund erweiterter gesetzlicher Regelungen etc. geändert werden. Overheadzahlungen aus bisher bestehenden Zahlungsverhältnissen von UVs des VPs entfallen. Die oben genannte Regelung tritt nicht in Kraft bzw. wird aufgehoben, falls der Makler eine eidesstattliche Auskunft über sein Vermögen machen muss oder wegen einer Straftat angeklagt bzw. verurteilt wird. Die Höhe der Courtage kann aufgrund erweiterter gesetzlicher Regelungen etc. geändert werden. Der PM wird darüber vorab informiert.

Sofern der VP UV einsetzt, hat er diesen die Verpflichtungen gem. § 4 dieser AGB's aufzuerlegen.

§ 5 Fälligkeit und Abrechnung der Courtagen

(1) Der Courtageanspruch (Abschluss- und Abschlussfolgecourtagen) des VP besteht erst zu dem Zeitpunkt, zu dem auch für FKIM ein Anspruch auf Zahlung der Courtage entstanden ist. Er ist fällig, nachdem FKIM eine schriftliche Courtageabrechnung der Partnergesellschaft für das entsprechende Geschäft erhalten hat sowie die verdiente Courtagezahlung an FKIM erfolgt ist und der nächste Abrechnungsstichtag (15. bzw. 30./31. eines Monats) erreicht ist.

(2) Grundsätzlich ist der VP als Makler für die Anzeige und das Schreiben der Maklerrechnung des vermittelten Geschäfts an die FKIM verantwortlich. Zur Vereinfachung der Abläufe, beauftragt der VP ohne Abgabe der gesamtheitlichen Verantwortung für die Erstellung der Maklerrechnung, die FKIM auf Basis des VP-Vertrages und der jeweils gültigen Courtagestaffel, diese Abrechnungen des VPs und seiner UVs zweimal im Monat zu erstellen. Die Abrechnung wird dem VP auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt. Der VP wird die Abrechnung unverzüglich überprüfen und etwaige Einwände innerhalb von vier Wochen nach dem Abrechnungsdatum schriftlich gegenüber FKIM geltend machen. Bei Kündigung entfällt mit Ablauf der Kündigungsfrist nach § 8 für die FKIM die Dienstleistung der Rechnungstellung. Eine Abtretung des Courtageanspruches ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der FKIM zulässig. Ein Anspruch auf diese Zustimmung besteht nicht.

(3) FKIM führt für den VP im smartMSC ein Courtagekonto als Kontokorrentkonto. Auf diesem Kontokorrentkonto werden sämtliche dem VP betreffende gegenseitige Forderungen gebucht, mit Ausnahme der Stornoreserve. Für diese wird ein gesondertes Kontokorrentkonto geführt.

(4) Alle Courtagen werden ausschließlich auf dem Überweisungsweg auf ein, auf den Namen des VP oder beim Auszahlen seiner UV auf diesen, lautendes Konto in Euro gezahlt. Mit der Auszahlung der während der Laufzeit des Maklervertrags verdienten Courtagen sind sämtliche Ansprüche des VP für seine Vermittlungstätigkeit bei der FKIM abgegolten. Der Courtageanspruch des VP entfällt, wenn und soweit das vermittelte Geschäft aus Gründen, die nicht von FKIM zu vertreten sind, nicht ausgeführt wird, oder wenn feststeht, dass FKIM die entsprechende Vergütung von der Partnergesellschaft im Zusammenhang mit dem vermittelten Geschäft nicht erhält.

(5) Für den Fall der Rückbelastung von Courtagen durch Partnergesellschaften (z. B. wegen Stornierung durch den Kunden bzw. durch die Partnergesellschaft), ist FKIM zur Aufrechnung mit sämtlichen Courtageansprüchen des VP berechtigt bzw. ist der VP verpflichtet, bereits erhaltene Courtagen innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch FKIM zurückzuzahlen. Erfolgt die Rückzahlung nicht fristgemäß, so ist FKIM berechtigt, diese Forderung oder weitere Benachrichtigung des VP in ein gerichtliches Mahnverfahren zu geben und Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz in Rechnung zu stellen. Die Kosten für das Mahn- bzw. Inkassoverfahren trägt der VP.

(6) Alle Ansprüche aus der Vertragsbeziehung zwischen FKIM und dem VP verjähren nach 12 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Ende des Kalendermonates, in dem der Anspruch fällig

geworden ist. Ausgenommen sind Ansprüche wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit.

Sofern der VP UV einsetzt, hat er diesen die Verpflichtungen gem. § 5 dieser AGB's aufzuerlegen.

§ 6 Mitarbeiterschutz

(1) Mit UV des VP, die dieser ins smartMSC der FKIM einträgt, wird FKIM für die Zeit ihrer aktiven Tätigkeit beim VP (gültige Vertragsbeziehung zwischen dem VP und seinen UV) eine direkte Vereinbarung nur gegen Vorlage einer schriftlichen Freigabeerklärung des VP abschließen. Dies gilt nicht für UV's die der VP nur zu Sicherungszwecken einträgt und die keine geschäftlichen Aktivitäten mit der FKIM entwickeln.

§ 7 Haftung

Haftung FKIM

(1) FKIM übernimmt für den VP keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den von den Produktgesellschaften für die Vermittlungstätigkeit zur Verfügung gestellten Werbeprospekten und sonstigen Verkaufsunterlagen. FKIM verarbeitet die von den jeweiligen Depotlagerstellen zur Verfügung gestellten Datenlieferungen (z. B. Transaktionen, Bestandsdaten, etc.), haftet jedoch nicht für deren Frequenz, Inhalt und Vollständig- bzw. Richtigkeit. Bei auftretenden Differenzen der Bestands- und/oder Transaktionsdaten sind ausschließlich die Daten der depotführenden Lagerstellen maßgebend. FKIM übernimmt keine Haftung für etwaige auftretende Schäden, die aus Ungleichheiten zwischen den in den Systemen der FKIM (smartMSC/FinanceCloud (Kundenzugang)/APP) angezeigten und den tatsächlichen Daten der Depotlagerstellen resultieren.

(2) Soweit keine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und/oder keine Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit vorliegen, haftet FKIM für ihr eigenes Verhalten und das ihrer Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Haftung VP

(3) Der VP haftet gegenüber der FKIM und deren Produktpartnern bei allen Vertragsverletzungen oder Verstößen gegen diese AGB's, auch für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Er haftet ferner in gleicher Weise u.a. für alle Vertragsverletzungen, auch seiner Erfüllungsgehilfen (Mitarbeiter, UV) bei Beratungsfehlern, Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften und Auflagen und sonstige Pflichtverletzungen, welche sich aus dem Vertragsverhältnis zu den Kreditgebern und dem Kunden ergeben, ausschließlich selber. Dabei ist es unbeachtlich, ob der Verstoß durch den VP selbst oder seine UV, derer er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient, begangen wurde.

(4) Der VP stellt FKIM von allen Ansprüchen frei, die gegen FKIM von Dritten wegen eines Fehlverhaltens des VP, seiner Mitarbeiter oder UV hergeleitet werden. FKIM bleibt darüber hinaus die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vorbehalten.

(5) Sofern der VP Investmentfonds vermittelt, bei denen die Anlagegesellschaft den Kaufauftrag ausführt, bevor der Kunde

die zugrunde liegende Einzahlung leistet, haftet der VP für alle Verluste (insbesondere Kurs- & Wechselkursverluste), die der Fondsgesellschaft oder FKIM dadurch entstehen, dass eine fällige Zahlung nicht, oder nicht rechtzeitig vorgenommen wurde.

Absicherung von Schadensersatzansprüchen Dritter

(6) FKIM muss sich vor Schadensersatzansprüchen Dritter für Schäden, die durch die operative Tätigkeit der FKIM bzw. des VP/UV entstehen könnten, schützen. Hierzu kann die FKIM eine E&O-Versicherung (Errors & Omissions) abschließen. FKIM kann den VP/UV anteilmäßig an den Kosten dieser E&O Versicherung beteiligen.

Sofern der VP UV einsetzt, hat er diesen die Verpflichtungen gem. § 7 dieser AGB's aufzuerlegen.

§ 8 Vertragsänderungen/Kündigung/Bestandsfreigabe

(1) Sollte aufgrund von bankspezifischen Regularien, insbesondere bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen, eine Änderung des Maklervetrags/der Vertriebsvereinbarung erforderlich sein, so wird der VP aktiv daran mitwirken, dass diese Änderungen durch eine Nachtragsvereinbarung in den Vertrag integriert werden.

(2) Eine ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Eine Kündigungserklärung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Eine sofortige Kündigung aus wichtigem Grund ist zulässig, z. B. bei Verlust der Zuverlässigkeit des VP, Entzug der Gewerbeerlaubnis, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des VP oder Stellung des Antrags auf Eröffnung eines solchen Verfahrens, Nichtanzeigen von rechtlichen Änderungen, Verlust der Erlaubnis nach § 34 f/h/i der GewO, Verstoß gegen § 3 AGB, negativen Salden aus der Stornohaftung von vordiskontiert ausbezahlten Courtagen bei FKIM, die nicht unverzüglich ausgeglichen werden oder bei Änderungen der Rechtsform oder der Eigentumsverhältnisse des VP. Bei sofortiger Kündigung aus wichtigem Grund erlischt ab Datum der Kündigung der Anspruch des VP auf seine Courtage sowie Zugang zum smartMSC der FKIM.

(3) Nach ordentlicher Kündigung dieses Vertrages gibt FKIM auf schriftliche Anforderung des VP die Bestände des VP frei, sofern von FKIM keine Ansprüche mehr gegen den VP und seinen UV vorhanden sind. Dies gilt analog auch während der Laufzeit des Vertrages. Bei Ansprüchen der FKIM, z. B. Stornorisiken aus vordiskontierten Verträgen, können ersatzweise durch Stellung einer Bankbürgschaft die Bestände freigegeben werden. Der VP ist somit berechtigt, seine Bestände zu übernehmen oder diese auf einen Dritten zu übertragen. Dabei ist zu beachten, dass der VP die Verpflichtung hat, seine Kunden über eine Übertragung auf andere Dritte schriftlich zu informieren. Im Rahmen der Aufbewahrungspflichten von Kundenverträgen räumt der VP FKIM das jederzeitige, entgeltliche Zugriffsrecht auf Kundenunterlagen auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung ein. Nach Ablauf der Kündigungsfrist entfällt der Anspruch des VP auf Zahlung weiterer Abschluss- bzw. Abschlussfolgecourtage, sonstiger Honorare und Servicegebühren, Zugang zu den Kundendaten über das smartMSC sowie sämtlicher Servicedienstleistungen, die sich aus dem Vertriebspartnervertrag bzw. dieser AGBs zwischen dem VP und der FKIM ergeben haben. Ausgleichsansprüche für nicht übertragene bzw. nicht übertragbare Bestände sind ausgeschlossen.

(4) Die Parteien vereinbaren, dass sämtliche Ansprüche aus dem zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnis, nach Ablauf einer Verjährungsfrist von zwölf Monaten verjähren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Anspruch entstanden ist und die jeweilige Partei von den, den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat, oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Der VP kann Ansprüche aus dieser Vereinbarung nur mit schriftlicher Zustimmung der FKIM abtreten.

§ 9 Datenschutz/Datenverarbeitung/Bankgeheimnis

(1) Dem VP ist bekannt, dass seine persönlichen Daten und die seiner UV's/Mitarbeiter von FKIM gespeichert und an Partnergesellschaften, z. B. für Werbezwecke weitergegeben werden können. Der VP stimmt dieser Abspeicherung zu und informiert auch seine Mitarbeiter darüber.

(2) Der VP unterliegt den Verpflichtungen, die sich aus dem Bankgeheimnis, der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz ergeben. Der VP verpflichtet sich, über sämtliche ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten, Angelegenheiten und Vorgänge seiner Kunden, Stillschweigen zu bewahren und Sorge dafür zu tragen, dass kein Unbefugter von derartigen Informationen Kenntnis erlangen kann. Der VP verpflichtet sich alle seine Mitarbeiter und UV im Rahmen des Dienstverhältnisses oder anderweitig vertraglich zur Wahrung des Datengeheimnisses zu verpflichten.

(3) Der VP verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen entsprechend den Vorschriften über den Datenschutz sowie den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und FKIM über das smartMSC zur Verfügung zu stellen. Der VP wird den Kunden und seinen zusätzlichen Personen vor Vertragsbeginn darüber in Kenntnis setzen, dass FKIM zum Zwecke der Abwicklung der gemeinsam vermittelten Geschäfte, die Daten seiner Kunden verarbeitet. Des Weiteren wird der VP die Kunden informieren, dass FKIM im Rahmen eines Auftragsverarbeitungsvertrags auch seine Schwester- bzw. Muttergesellschaften (FondsKonzept AG, FK Assecuranzmakler GmbH, FK MFA GmbH, WealthKonzept Vermögensverwaltung AG, TecKonzept GmbH, FinKonzept AG) mit der Bearbeitung beauftragen kann. Erforderlichenfalls holt der VP die Zustimmung des Kunden ein. FKIM und der VP bieten ihren Kunden die Zusammenführung ihrer Finanzaktivitäten im Kundenzugang „FinanceCloud“ bzw. Kundenapp (FinanceApp/eigene APP im Look & Feel des VP) an, welches im Zusammenspiel mit dem smartMSC zur Betreuung der Kunden sowie zur Abrechnung mit den Fonds- und Versicherungsgesellschaften (Partnergesellschaften) genutzt wird. Die FinanceCloud (Kundenzugang)/App dient auch der datenschutzrechtlichen Bestätigung des Kunden zu Abspeicherung seiner Daten und der Nutzung seiner Kontaktdaten durch den VP bzw. durch die FKIM über das smartMSC. Der VP haftet für, auf Grund fehlender Bestätigung durch den Kunden fälschlicherweise verschickte Mails etc. an den Kunden.

FKIM rät seinem VP/UV's dringend vor dem Anlegen von Kunden- bzw. Interessentendaten, diese sich im Kundenzugang registrieren zu lassen.

(4) Im Rahmen der gemeinsamen Vermittlungstätigkeit entsteht eine gemeinsame Verantwortung für Kundendaten gem. Art. 26 DSGVO. Hierbei übernimmt der VP grundsätzlich die

Betreuung der Kunden und ist Anlaufstelle für die Kunden inklusive der Durchführung der Aktivitäten bzgl. der Art. 13-19, 21 DSGVO (Informationspflicht, Auskunftsverlangen, Berichtigungsanfragen, Löschbegehren, Widersprüche). FKIM sichert die Datenportabilität zu (Art. 20 DSGVO), legt die technischen und organisatorischen Maßnahmen fest und prüft diese regelmäßig (Art. 24 DSGVO). Der VP verwaltet seine Kundendaten in eigener rechtlicher Verantwortlichkeit. Der VP ist als verantwortliche Stelle, zur Wahrung etwaiger bestehender schützenswerter Interessen seiner Kunden verpflichtet, die Kunden über das Zusammenspiel mit FKIM, smartMSC, FinanceCloud (Kundenzugang) und FinanceApp vor Abschluss künftiger Verträge bzw. der Abspeicherung der Daten des Kunden, diesen darüber zu informieren. Der VP berechtigt FKIM seine Daten jederzeit zu administrieren. Der VP hat die damit verbundenen Kontrollrechte. Der VP/UV ist für alle Daten aus seinen Makler-Kundenverhältnissen die verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes. Für Daten des Maklers bzw. seiner Kunden, die nicht im Zusammenhang mit der gemeinsamen Vermittlungstätigkeit stehen, ist die FondsKonzept AG bezüglich dieser Daten Auftragsverarbeiter des VP. Die FondsKonzept AG verpflichtet sich alle Sicherheitsmaßnahmen nach § 64 BDSG zu treffen und damit die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung zu beachten.

(5) Zur Sicherstellung der Vertraulichkeit und Integrität von Kundendaten beim Transport über Netzwerkverbindungen (§ 64 BDSG (3) 6.) verpflichtet der VP sich und seine UV alle Anfragen an die FKIM über das Nachrichtensystem im smartMSC/ FinanceCloud (Kundenzugang)/App einzustellen.

(6) Bei Übertragung von Kundenbeständen an FKIM verpflichtet sich der VP, vorab die schriftliche Einwilligung des Kunden einzuholen und den Kunden darüber zu informieren, dass personenbezogene Daten an FKIM übermittelt und im smartMSC bzw. FinanceCloud (Kundenzugang)/App verarbeitet werden. Nach Kündigung des Vertriebspartnervertrags händigt FKIM dem VP auf Wunsch alle im smartMSC abgespeicherten Daten der Kunden aus, bzw. vernichtet diese, soweit der Löschung keine gesetzlichen Speicherfristen entgegenstehen. Eventuelle Kosten für die Datenübergabe werden dem VP berechnet.

(7) Für die Weiterentwicklung der Verarbeitungslogik sowie den Betrieb der IT-Systeme, nimmt die FKIM in Zusammenarbeit mit ihren Schwester-/Mutterunternehmen, die Interessen einer automatisierten Vermittlungsabwicklung im Zuge der Beauftragung und Koordination der Unterauftragsnehmer, sowie deren Verpflichtung zur Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 64 BDSG wahr.

Folgende Subunternehmer sind z. Z. durch die FKIM beauftragt worden, ihre Aufgaben durchzuführen: FondsKonzept AG, FK Assecuranzmakler GmbH, FK MFA GmbH, WealthKonzept Vermögensverwaltung AG, TecKonzept GmbH, Stegbauer Datawork, FinKonzept AG. Folgende Gesellschaften erhalten durch das smartMSC nur Daten, wenn der VP im smartMSC dies so wünscht: FinKonzept AG, Softfair GmbH, DSER GmbH, Innosystems GmbH, Maklersoftware.com GmbH. Diese Auflistung ist nicht vollständig und wird laufend erneuert. Die aktuellen Daten können über unsere Homepage abgerufen werden.

Die aktuellen externen Dienstleister finden Sie unter folgendem Link: <https://www.fondskonzept.ag/externe-dienstleister>

(8) Die Datenlieferanten der FKIM und die FKIM übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit,

Rechtzeitigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von ihnen angelieferten und bereitgestellten Daten und Informationen und betreiben mit der Bereitstellung und Lieferung der Daten und Informationen keine Anlageberatung, Anlageempfehlung oder Ähnliches. Die Verträge zwischen FKIM und den einzelnen Datenlieferanten reflektieren diesen Sachverhalt. Somit übernimmt auch die FKIM keine Haftung für die Richtigkeit, Rechtzeitigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von Datenlieferanten angelieferten und bereitgestellten Daten und Informationen. Der VP stellt die FKIM von Schadensersatzansprüchen von Dritten auf Grund von fehlerhaften Daten frei.

(9) Die gemeinsamen Vermittlungstätigkeiten von FKIM und dem VP bedingen auch die gegenseitige Meldung von Datenverstößen und eine gemeinsame Richtlinie für die Verarbeitung der Daten. Folgende Datenschutzrichtlinien verpflichtet sich der VP und seine UV u.a. einzuhalten:

9.1.

Die Zugangskontrolle zum smartMSC darf nicht umgangen werden: a) Der VP und seine UV verpflichten sich komplexe Passwörter zu verwenden. Empfehlung für komplexe Passwörter: Anfangsbuchstaben der Wörter eines Satzes, einige mit Sonderzeichen und Zahlen variieren (z. B. S => 5 oder \$), Mindestlänge 8 Zeichen. b) Der Zugang zu IT-Systemen (PC, Laptop, Pad, Phone...) muss nach dem Starten und zum Entsperren mit einem Passwort oder Biometrisch geschützt sein. Zusätzlich MUSS das Betriebssystem nach spätestens 15 Minuten Untätigkeit automatisch sperren. c) Sollte das Betriebssystem keine ausreichend komplexen Passwörter zum Entsperren erlauben, darf Passwortcaching im Browser für den Zugriff auf smartMSC NICHT genutzt werden.

9.2.

Alle IT-Systeme (PC, Laptop, Pad, Phone...) mit denen Kundendaten verarbeitet werden oder mit denen auf das smartMSC zugegriffen wird, müssen mit einem aktuellen Virenschutz ausgestattet sein und das Betriebssystem und alle weitere Softwares auf aktuellem Patchstand gehalten werden.

9.3.

Zum Schutz von Verlust von Kundendaten, bei Verlust oder Diebstahl von Geräten, sollte eine Festplattenverschlüsselung oder Pendant aktiviert sein.

(10) Der VP und FKIM verpflichten sich vorab, im Falle der gesetzlichen Notwendigkeit, die hier geregelte und vom VP gewünschte Datenverarbeitung der FKIM für den VP ggf. durch einen eigenständigen Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) zu ergänzen bzw. zu erneuern. Dieser AVV kann auch zwischen dem VP und einer Schwester- bzw. Muttergesellschaft der FKIM geschlossen werden. Beiden Parteien ist bewusst, dass bei einer gesetzlichen Notwendigkeit eines eigenständigen AVVs, ein weiteres Verarbeiten der Daten des VP bzw. seiner Kunden durch FKIM erst nach Unterschrift durch beide Parteien erfolgen kann. Beide Parteien willigen vorab in den elektronischen Abschluss (via smartMSC) eines solchen AVVs ein.

(11) Des Weiteren gelten die Datenschutzrichtlinien der FKIM.

Bonitätsauskünfte

(12) Zum Zwecke der Bonitäts- und Zuverlässigkeitsprüfung des VP, wird FKIM durch die CRIF Bürgel GmbH, Friesenweg 4, Haus 12, 22763 Hamburg, die in ihrer Datenbank zu der Person des VP gespeicherten Adress- und Bonitätsdaten einschließlich solcher, die auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelt werden, zur Verfügung gestellt. Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung

des Vertragsverhältnisses wird ein Scoring verwendet. Dafür erhebt oder verwendet Bürgel Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen. (13) Der VP genehmigt ausdrücklich die Abfrage seiner Bonität und die seiner aktiven UV. Diese Bonitätsprüfung des VP und aller aktiven UV des VP, wird von FKIM automatisch vorgenommen und ist für den VP bzw. seine UV kostenpflichtig (siehe aktuelles PLV).

Sofern der VP UV einsetzt, hat er diesen die Verpflichtungen gem. § 9 dieser AGB's aufzuerlegen.

§ 10 Nutzung smartMSC (HTML)/FinanceCloud (Kundenzugang)/App/Systeme der Partnergesellschaften (hier: Systeme)

(1) FKIM stellt dem aktiven VP und seinen aktiven UV/Kunden, während der Laufzeit des Vertriebspartnervertrags zwischen dem VP und FKIM, sein CRM/DMS z. Z. kostenlos zur Verfügung. Dieses beinhaltet:

- Maklerservicecenter: smartMSC
- Kundenzugang: „FinanceCloud“, App „FinanceApp“
- App: eigene Variante (kostenpflichtig laut PLV)
- Taping-/Telefonie-Videoberatung-/Screensharingsystem: FinanceScreen (im Kundenzugang)
Homepage: www.finance-home.de
- Homepage (kostenpflichtig je nach Aufwand)
- Fondsshop (kostenpflichtig laut PLV, bitte beachten Sie die AGB's zur Nutzung des Fondsshops der FondsKonzept AG)
- Systeme der Partnergesellschaften (Homepage und Fondsshop werden durch unsere Schwesterfirma TecKonzept GmbH bereitgestellt und durch FKIM abgerechnet).

Innerhalb der Systeme stellt FKIM dem VP/UV Speicherplatz zur Verfügung. In diesem Speicherplatz werden die Daten dreimal redundant und wenn nötig unveränderbar abgespeichert. VP/UV bzw. seine Kunden können Dokumente/Dateien etc. in diesen Speicherplatz hochladen. Dabei steht jedem VP, der vertraglich direkt an die FKIM angebunden ist, für sich und seine UV eine gesamte Datengröße von 10 GB kostenfrei zur Verfügung. Die Kosten für den zusätzlichen Speicherbedarf über 10 GB Datenvolumen des VP/UV regelt das aktuelle PLV.

(2) VP hat kein Anrecht auf die dauerhafte Nutzung der Systeme, insbesondere nicht auf alle Funktionalitäten. FKIM kann z. B. zu Wartungszwecken die Systeme ganz oder teilweise ausschalten. Zur Verhinderung der fehlerhaften und schädlichen Nutzung der Systeme, hat FKIM das jederzeitige Recht, den VP/UV für die Nutzung der Systeme zu sperren. Dies gilt insbesondere bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Systeme oder bei Verlust der rechtlichen Zulassungen (§ 34 f/h/i) und dem Verlust der Zuverlässigkeit. Die Nutzung der Systeme oder Teile der Systeme sind für nicht aktive VPs und deren UVs kostenpflichtig. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Nutzung der Systeme durch den VP, der FKIM keinerlei Courtagen/Einnahmen zukommen bzw. die Einnahmen die pauschal angenommenen Kosten der FKIM von 100 € im Monat unterschreiten. In diesem Fall tritt automatisch die Courtagerregel aus § 4 (Verrechnung von Basispunkten/Kosten pro Vertrag/monatliche Pauschale) dieser AGB's in Kraft. Auch können technische Weiterentwicklungen der Systeme bei Nutzung durch den Makler kostenpflichtig werden. Die Verrechnung der Kosten dafür können durch Festsetzung von Basispunkten, fixe Gebühren oder Courtagereduzierungen erfolgen. Hierüber informiert die FKIM den VP vor Nutzung. Der VP kann die kostenpflichtige Nutzung

von zusätzlichen Systembestandteilen jederzeit ablehnen. Nach Kündigung der Vertriebsvereinbarung können die Systeme nur kostenpflichtig weiterverwendet werden bzw. bedarf es einer Vertragsbindung mit der FondsKonzept AG. Der VP stimmt ausdrücklich dieser Bestimmung zu.

Ordnungsgemäße Verwendung/Haftung des VP

(3) VP stellt immer die ordnungsgemäße Verwendung dieser Systeme durch ihn und seine UV/Kunden sicher. Unter einer ordnungsgemäßen Verwendung wird verstanden:

- Unterlassung jeglicher missbräuchlichen Nutzung, strafbarer und/oder rechtswidriger Handlungen, sowie jeglichen Verstößen gegen die jeweils aktuell gültigen gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften (z. B. Datenschutzgesetz)
- Unterlassung jeglicher Gefährdung/Beeinträchtigung der Vertraulichkeit
- Unterlassung jeglicher Gefährdung/Beeinträchtigung der Sicherheitsvorkehrungen der Funktionen und des Systems
- Unterlassung aller Handlungen, die die Datensicherheit gefährden bzw. gefährden können
- Geheimhaltung der Passwörter, um sichere Übertragungs-/Zugangswege gewährleisten zu können und diese vor der Kenntnisnahme von Dritten und vor Missbrauch zu sichern
- sorgfältige und zuverlässige Weitergabe der Zugangsdaten für FinanceCloud (Kundenzugang)/App an seine Kunden, FKIM stellt dem VP im smartMSC die Versendung der Zugangsdaten getrennt nach Kundennummer (Mail) und Eingangspasswort (SMS) zur Verfügung.
- verantwortungsbewusste und geschulte Anwendung der eingebetteten KI-Technologien.

(4) Der VP haftet vollumfänglich für jegliche missbräuchliche Verwendung der Systeme, insbesondere der in den Systemen eingestellten Daten. Der VP versichert der FKIM, dass alle, in die Systeme eingegebenen Aufträge/Order/Online-Transaktionen, immer die jeweiligen gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen und diese eingehalten werden. Das Gleiche gilt für die Weiterleitung von Aufträgen als Erklärungsbote des Kunden. Der VP haftet dafür, dass seine Erfüllungsgehilfen (UV) die Regelungen des § 10 dieser AGB's und aller anderen Paragraphen die mit der Nutzung der Systeme zu tun haben, einhalten. Der VP haftet für seine Erfüllungsgehilfen (UV) gemäß §§ 276, 278 BGB wie für sein eigenes Handeln/ Verschulden.

Haftung FKIM

(5) FKIM haftet nicht für die Nutzung dieser Systeme, bzw. für deren Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität. FKIM haftet auch nicht, wenn Informationen über Endkunden und/oder dem Kooperationspartner (Benutzerdaten und Passwort), aufgrund missbräuchlichen Verhaltens des VP und/oder seiner Erfüllungsgehilfen bzw. Kunden, an Unberechtigte gelangen. Gehen zwei Aufträge bei den Partnergesellschaften ein, werden ggf. beide Aufträge ausgeführt. Die FKIM haftet nicht bei Doppelerfassung eines Auftrages über verschiedene Kommunikationswege (Datei hinzufügen Funktion, Mail, FinanceCloud (Kundenzugang)/App).

(6) FKIM übernimmt keine Haftung für die ständige Verfügbarkeit der Systeme, die Korrektheit von extern gelieferten Daten (z. B. der Partnergesellschaften), die Korrektheit der im smartMSC erfassten Daten als solches und Schäden auf Grund der Nutzung bzw. Nichtnutzung der Systeme durch den VP/UV/Kunden. Schadensersatzansprüche des VP/UV/Kunden gegen-

über der FKIM sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Sofern der VP UV einsetzt, hat er diesen die Verpflichtungen gem. § 10 dieser AGB's aufzuerlegen.

§ 11 Besondere Bedingungen für die Vermittlung von geschlossenen Fondsanteilen AIF (Alternative Investmentfonds) und Vermögensanlagen (VA)

(1) Zusätzlich zu den in diesen AGB's genannten Verpflichtungen, verpflichtet sich der VP bei der Beratung/Vermittlung von AIF und VA dazu, die jeweilige Kapitalanlage auf ihre steuerliche und rechtliche Plausibilität sowie wirtschaftliche Tragfähigkeit zu überprüfen. Diese Prüfung hat kritisch zu erfolgen und zu einem eindeutigen Ergebnis zu führen (plausibel/nicht-plausibel). Maßgebend dafür ist das Emissionsprospekt der KVG. Einen weiteren Überblick verschafft sich der VP durch die Leistungsbilanz, das Prospektgutachten sowie ergänzende Unterlagen der KVG und – sofern vorhanden – einer von Dritten zur Verfügung gestellten Plausibilitätsprüfung. Die dem VP von der FKIM angebotenen KVG'en und deren Produkte sind von der FKIM nicht in Bezug auf die oben genannten Punkte überprüft worden.

(2) Der VP kann über die angeschlossenen Plattformpartner eFonds AG, BIT Treuhand AG und IC Consulting GmbH AIF und VA vermitteln. Bei einigen KVG'en ist das jeweilige Emissionsprospekt von diesen Plattformpartnern bereits umfangreich auf Plausibilität geprüft. Damit verbunden wird, zur Unterstützung der unter Punkt (1) genannten Pflichten des VP, auch eine Dokumentation dieser Plausibilitätsprüfung zur Verfügung gestellt. Der VP verpflichtet sich, neben den sonstigen notwendigen Beratungsdokumentationen auch diese Plausibilitätsprüfung im smartMSC zu archivieren.

(3) Der VP informiert seine Kunden ausführlich über den jeweils gültigen Prospekt und über die Risiken des Investments. Der VP bleibt selbständig verpflichtet, die vorhandenen Veröffentlichungen über die vermittelte Finanzanlage in der Wirtschaftspresse bis zur Vermittlung auszuwerten und dem Anleger warnende Hinweise oder kritische Äußerungen mitzuteilen.

(4) Dem VP ist untersagt, Anlegern bzw. Interessenten gegenüber mündliche oder schriftliche Aussagen zu machen, die abweichend oder über das hinausgehen, was in den Vertriebsunterlagen der jeweiligen KVG enthalten sind. Er unterlässt die Vermittlung solcher Geschäftsabschlüsse, hinsichtlich derer ihm bei der Anwendung der erforderlichen Sorgfalt erkennbar sein muss, dass der Anleger zur Durchführung der Anlage finanziell oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist.

(5) Der VP stellt die FKIM gegenüber seinen Kunden von jeglicher Haftung, die durch falsche Beratung oder falsche Angaben zum Prospekt etc., die von seiner Seite gemacht wurden, frei.

(6) Der Courtageanspruch entsteht mit der Annahme der Beitrittserklärung durch die KVG und nach dem Zugang der Courtage bei der FKIM, sofern die erforderlichen Nachweise zur Gewerbeerlaubnis inkl. diesem Zusatz bei der FKIM eingereicht wurden. Ferner wird dieser Courtageanspruch nach seiner Entstehung zur Zahlung fällig, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ eingetreten sind:

- Die in der Beitrittserklärung vereinbarte Bareinlage zuzüglich eines etwaigen Agios auf die Gesamtzeichnungssumme ist auf dem in der Beitrittserklärung genannten Konto des jewei-

ligen Initiators bzw. des Treuhänders eingegangen.

- Der Mittelverwendungskontrolleur hat die Courtage zur Auszahlung freigegeben. Diese ist auf dem Konto der FKIM eingegangen, so dass die Courtage für die FKIM uneingeschränkt verfügbar ist.

Die Courtage enthält die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer, sofern sie nicht gemäß § 4 Nr. 8 f UStG ohnehin umsatzsteuerbefreit ist.

(7) Die im smartMSC für die einzelnen Produkte gelieferten Daten und Unterlagen (Dokumente/Zeichnungsunterlagen) sind Eigentum der Plattformpartner eFonds AG bzw. BIT Treuhand AG und dürfen vom VP nur genutzt werden, wenn dieser den jeweiligen Zeichnungsschein über die BIT Treuhand AG bzw. die eFonds AG einreichen möchte (Kongruenz von Plattformpartner mit den genutzten Daten und Unterlagen) Die FK behält sich bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen die oben beschriebene Nutzung der Daten und Unterlagen eine vorübergehende oder auch dauerhafte Sperrung des VP und/oder dessen UV für die Vermittlung von AIF und VA vor. Der VP haftet bei eventueller Fehlverwendung der Daten/Unterlagen ggf. gegenüber Regressforderungen der eFonds AG bzw. der BIT Treuhand AG.

Sofern der VP UV einsetzt, hat er diesen die Verpflichtungen gem. § 11 dieser AGB's aufzuerlegen.

§ 12 Besondere Bedingungen für den Vertrieb von ELTIF

(1) Anwendungsbereich

Diese Regelung gilt ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen des Vertriebspartnervertrages, insbesondere wenn zu treffen der Regelungen aus § 11 dieser AGBs einschließlich der zugehörigen AGB für den Vertrieb von European Long-Term Investment Funds (ELTIF) gemäß der jeweils gültigen ELTIF-Verordnung der Europäischen Union. ELTIF-Produkte gelten aufgrund ihrer Struktur, eingeschränkten Liquidität und langfristigen Kapitalbindung als komplexe Finanzinstrumente.

(2) Erlaubnis und Sachkunde

Der Vertrieb von ELTIF-Produkten ist ausschließlich solchen Vertriebspartnern (VP) gestattet, die

- a) über eine gültige Erlaubnis gemäß § 34f Abs. 1 Nr. 2 GewO der § 15 WpLG verfügen,
- b) die für den Vertrieb komplexer Finanzinstrumente erforderliche Sachkunde besitzen,
- c) sowie über einen gesetzlich vorgeschriebenen ausreichenden Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungsschutz verfügen. Die FKIM ist berechtigt, den Vertrieb von ELTIF-Produkten auszusetzen oder zu untersagen, sofern Zweifel an der regulatorischen Eignung bestehen.

(3) Geeignetheitsprüfung

Vor Vermittlung eines ELTIF ist zwingend eine vollständige Geeignetheitsprüfung gemäß WpHG und FinVermV durchzuführen. Diese hat sich insbesondere zu erstrecken auf Anlagehorizont, Verlusttragfähigkeit, Liquiditätsbedarf, Risikobereitschaft sowie Kenntnisse und Erfahrungen mit komplexen und illiquiden Finanzinstrumenten. Eine bloße Angemessenheitsprüfung ist unzulässig.

(4) Zielmarkt und Anlegerbeschränkungen

Der VP ist verpflichtet, die vom Hersteller definierte Zielmarktbestimmung vollständig zu beachten. Gesetzliche oder produktbezogene Beschränkungen für Privatanleger, insbesondere

Mindestinvestitionsbeträge, Vermögensquoten und besondere Informationspflichten, sind eigenverantwortlich einzuhalten und zu dokumentieren.

(5) Aufklärungs- und Informationspflichten

Der VP hat den Kunden vor Vertragsabschluss umfassend über Illiquiditätsrisiken, eingeschränkte Veräußerbarkeit, mögliche Kapitalverluste, Kostenstruktur sowie Laufzeit- und Rückgabebedingungen zu informieren. Die Risikoaufklärung hat schriftlich zu erfolgen und ist vom Kunden zu bestätigen.

(6) Dokumentationspflicht

Die vollständige Beratungsdokumentation einschließlich Geeignetheitsprüfung ist vor Weiterleitung einer Order im smartMSC zu hinterlegen. Ohne vollständige Dokumentation darf keine Order weitergeleitet werden.

(7) Haftung und Pflichtverletzung

Ein Verstoß gegen diese besonderen Vertriebsvoraussetzungen stellt eine schwerwiegende Pflichtverletzung dar. Die FKIM ist berechtigt, Courtageansprüche auszusetzen oder zurückzufordern sowie den Vertriebspartnervertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

§ 13 Gesonderte Bedingungen für die Vermittlung von Abschlüssen von Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen oder entsprechende entgeltliche Finanzierungshilfen über die FinKonzept AG

Aufgaben, Pflichten und Befugnisse des Vermittlers

(1) Bei der Beratung von Interessenten zu Immobilien-Verbraucherdarlehen beachtet der Vermittler die gesetzlichen Informationspflichten gemäß §§ 655a Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 247 §§ 13 Abs. 2, 13b, 18 EGBGB. Er händigt die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen auf einem dauerhaften Datenträger aus. Die Informationspflicht umfasst u.a.

- a) die Tatsache, dass er für die Vermittlung von Dritten eine Vergütung (Provision) erhält, sowie deren
- b) Höhe, den Umfang seiner Befugnisse, insbesondere ob er ausschließlich für einen oder mehrere bestimmte
- c) Darlehensgeber oder unabhängig tätig ist,
- d) Eintrag im Register, ggf. Registernummer und auf welche Weise das Register eingesehen werden kann,
- e) Grundlage der Empfehlung

(2) Der Vermittler hält eigenverantwortlich alle gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Beratung, insbesondere die Anforderungen gemäß § 655a Abs. 3 i.V.m. § 511 Abs. 1 BGB, ein. Hierzu hat der Vermittler insbesondere eigenständig seine Beratungsempfehlung ordnungsgemäß zu dokumentieren und dem Interessenten zu übergeben.

(3) Der Vermittler verpflichtet sich, gegenüber den Kunden nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und entsprechend den Vorgaben der Kreditinstitute die erforderlichen vorvertraglichen Informations- und Mitteilungspflichten sowie Erläuterungspflichten zu beachten und einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Mitteilungs- und Informationspflichten gemäß §§ 655a Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 491a BGB, Art. 247 § 1 und § 2 EGBGB, sowie gemäß § 675a BGB.

Nach Unterzeichnung der Dokumente durch den Kunden und vor Annahme durch die FinKonzept AG ist diese zur direkten

Kommunikation mit dem Kunden berechtigt, wenn die direkte Kommunikation zur Erfüllung der Verpflichtungen und Obliegenheiten im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Anfrage erforderlich ist. Der Vermittler ist verpflichtet, dem entsprechenden Kreditgeber die direkte Kommunikation mit dem Kunden zu ermöglichen.

(4) Der Vermittler leitet Anfragen von Kunden an die FinKonzept zur weiteren Vermittlung der Vertragsprodukte weiter und unterstützt die FinKonzept bei der Zusammenarbeit mit den Kreditgebern. Der Vermittler, seine Mitarbeiter und Untervermittler werden dabei insbesondere

- a) die FinKonzept bei der Bearbeitung der Vertragsanfragen wie beispielsweise Finanzierungsanträge durch die Lieferung benötigter Informationen unterstützen,
- b) die für die Entscheidung des jeweiligen Kreditgebers über den Vertragsschluss benötigten Unterlagen vollständig liefern und
- c) entsprechend der im Markt geltenden Beratungsstandards, den gesetzlichen Anforderungen und der Vorgaben der Kreditgeber von FinKonzept, den Kunden vorvertragliche Informationen und ggf. Erläuterungen vollständig und richtig ausgefüllt zukommen lassen. Hierzu zählen insbesondere
 - allgemeine Kundeninformation (§ 675a BGB),
 - Datenschutzhinweise nach der Datenschutz-Grundverordnung
 - Vorvertragliche Informationen über den Vermittler nach Art. 247 §§ 13,13a, 13b, 18EGBGB
 - das Europäische Standardisierte Merkblatt (ESIS), welches auch der Vermittler dem Kunden auszuhändigen hat (§ 655a Abs. 2 S. 2 BGB i.V.m. § 491a Abs. 1BGB),
 - Beratungsprotokoll,
 - Erläuterungen (§ 655a Abs. 2 S. 2 BGB i.V.m. § 491a Abs. 3 BGB)

Generell soll der Vermittler die von der FinKonzept entwickelten und im smartMSC jeweils hinterlegten Dokumente und Leitfäden, zur Beratungsdokumentation, Selbstauskunft, zum Darlehensvertrag, etc. verwenden.

Der Vermittler erkennt an, dass es sich bei diesen Mustern um Formulierungsvorschläge handelt, die einer Überprüfung an den jeweiligen Einzelfall bedürfen und daher keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit haben. Die Kreditgeber informieren die Vermittler über die FinKonzept darüber, welche Anforderungen sie in Bezug auf die Übernahme der Erfüllung vorvertraglicher Informations- und Erläuterungspflichten, sowie auf die Weiterleitung und Aufbewahrung der Beratungsdokumentation stellen.

Eine Pflicht zur Aushändigung von Unterlagen besteht nicht, sofern, diese durch den Kreditgeber selbst vollständig und richtig ausgehändigt werden. Der Vermittler wird die Beratungsdokumentation nur dann aktiv an den Kreditgeber weiterleiten, wenn der Kreditgeber dies ausdrücklich wünscht.

Der Vermittler verpflichtet sich weiter, die vom Kunden ausgefüllten und unterzeichneten Dokumente, wie Antragsunterlagen, und Selbstauskunft zum Darlehensvertrag unverzüglich auf der Plattform zur Einsicht sowie zur Verwendung, insbesondere zur Weiterleitung durch diese an den Produktgeber, durch die FinKonzept zu hinterlegen und an die FinKonzept weiterzuleiten. Vor einer Weiterleitung hat der Vermittler die Unterlagen auf Plausibilität, Vollständigkeit und Echtheit zu prüfen und entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Kreditgebers zu ordnen. Der Vermittler ist nicht berechtigt, handschriftlich oder

auf technischem Wege Änderungen an Vertragsdokumenten vorzunehmen. Der Vermittler wird die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit stehenden und für die Vermittlung von Vertragsprodukten relevanten Unterlagen gemäß den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere gemäß § 14 ImmVermV, aufbewahren und löschen. Dem Vermittler wird empfohlen, Art und Weise und Dauer der Aufbewahrung mit seiner Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abzustimmen. Der Vermittler verpflichtet sich, alle Informationen, die er von seinen Kunden erhält, vollständig und richtig weiterzuleiten (Art. 247 § 13b Abs. 2 i.V. m. § 1 Abs. 1 EGBGB). Der Vermittler verpflichtet sich, den Kreditgeber über alle Umstände, die für den Abschluss eines Vertrages mit dem Kunden oder eine Kreditwürdigkeitsprüfung von Bedeutung sein können und die dem Vermittler, dessen Mitarbeitern, Untervermittlern oder sonstigen für ihn tätigen Personen bekannt sind bzw. bekannt sein müssen, zu informieren. Dieser Verpflichtung kommt er nach, indem er alle relevanten Informationen im smartMSC erfasst, so dass der Kreditgeber hierauf zugreifen kann.

(5) Der Vermittler ist nicht befugt, die FinKonzept oder die mit der FinKonzept kooperierenden Kreditgeber zu vertreten oder einen solchen Anschein zu erwecken. Der Vermittler hat seine Kunden darauf hinzuweisen, dass der Vertragsschluss ausschließlich durch den Kreditgeber erfolgt. Der Vermittler hat im Außenverhältnis jeden Eindruck zu vermeiden, er sei rechtlich oder faktisch in die interne Organisation eines Kreditgebers oder der FinKonzept eingebunden. Der Vermittler darf sich insbesondere nicht als Repräsentant, Agent oder ähnliches der Produktgeber oder von der FinKonzept bezeichnen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Vermittler in irgendeiner Form am Erwerb einer Immobilie, für die er eine Finanzierungsanfrage stellt, beteiligt ist. In diesen Fällen hat er dafür zu sorgen, dass beim Kunden nicht der Eindruck eines Verbundgeschäfts im Sinne von § 358 Abs. 3 BGB entsteht. Sollten Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Verbundgeschäfts bestehen, wird der Vermittler den Kreditgeber ausdrücklich informieren. Ein über die FinKonzept erstelltes Konditionenangebot bzw. ein erstellter oder angeforderter Darlehensvertrag wird nur dann rechtsverbindlich, wenn eine Annahme durch den Kreditgeber erfolgt.

(6) Der Vermittler, seine Mitarbeiter und Untervermittler sowie der Vermittlerbetreuer dürfen grundsätzlich keine Zahlungen von Kunden entgegennehmen. Sie haben die Kunden rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass Zahlungen ausschließlich an die Kreditgeber zu leisten sind. Erhält der Vermittler, seine Mitarbeiter und Untervermittler oder der Vermittlerbetreuer dennoch für einen Kreditgeber Zahlungen, so ist der Vermittler sowie der Vermittlerbetreuer verpflichtet, die empfangenen Beträge treuhänderisch und gesondert von seinem sonstigen Vermögen (z.B. auf einem anderen Konto) für diesen Kreditgeber zu halten und vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen.

Der Vermittler sowie der Vermittlerbetreuer ist verpflichtet, alle erhaltenen Zahlungen unverzüglich an den berechtigten Kreditgeber weiterzuleiten und den Kunden erneut darauf hinzuweisen, dass zukünftig alle Zahlungen direkt an den Kreditgeber zu erfolgen haben. Der Vermittler verpflichtet seine Untervermittler entsprechend und steht dafür ein, dass seine Untervermittler diese Verpflichtungen einhalten.

(7) Falls es sich bei der eingereichten Finanzierung um die Finanzierung des Verkaufs eines in Eigentum des Vermittlers, im Eigentum eines Familienmitglieds, im Eigentum eines Mitarbeiters, eines eingeschalteten Untervermittlers oder derer Familien-

mitglieder stehenden Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts handelt, sorgt der Vermittler dafür, dass Vertriebspartner und/oder Kreditgeber von der FinKonzept hierüber informiert werden, indem er im Rahmen der Darlehensanfrage die notwendigen Informationen im Übergabeprotokolle vermerkt. Gleiches gilt, wenn es sich um eine Eigenfinanzierung des Vermittlers, eines Familienmitglieds des Vermittlers, eines Mitarbeiters oder eines Untervermittlers handelt. Familie ist hierbei im weiteren Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs zu verstehen.

(8) Der Vermittler ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Kreditgeber ermächtigt, deren Logos, Marken oder Warenzeichen zu verwenden.

(9) Die Kommunikation mit dem jeweiligen Kreditgeber im Rahmen der konkreten Produktvermittlung übernimmt die FinKonzept. Dem Vermittler, seinen Mitarbeitern und Untervermittlern ist es untersagt, direkten Kontakt mit einem Kreditgeber aufzunehmen, es sei denn, die FinKonzept und/oder der Kreditgeber haben den Vermittler direkt angesprochen bzw. hierzu ausdrücklich die Einwilligung (vorherige Zustimmung) erteilt oder dies im Rahmen der Direkteinreichung gestattet.

(10) Soweit keine anderslautende Einwilligung eines Kunden vorliegt, hat es der Vermittler zu unterlassen, Informationen und Daten, die er im Zusammenhang mit der Kundenberatung von dem Kunden oder im Anschluss daran von einem Kreditgeber erhält, in anderer Weise als zur Erreichung des Zweckes dieses Vertrages zu verwerten. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages. Der Vermittler hat seine Mitarbeiter, Untervermittler und sonstigen für ihn tätigen Personen entsprechend zu verpflichten Aufgaben; Pflichten und Befugnisse der FinKonzept

(11) Die FinKonzept wird dafür sorgen, dass die vom Vermittler übermittelten Daten und Unterlagen der Kunden nach einer Plausibilitätsprüfung an den ausgewählten Kreditgeber weitergeleitet werden.

(12) Erhält die FinKonzept von mehreren Vermittlern eine Vertragsanfrage (Neugeschäft oder Prolongation) von identischen Kunden zu identischen Finanzierungsobjekten, ist die FinKonzept berechtigt, nach billigem Ermessen zu entscheiden, wessen vollständige Unterlagen über die FinKonzept an den ausgewählten Kreditgeber weitergeleitet werden.

(13) Im Rahmen seiner Vermittlungsleistung wird die FinKonzept

- a) dem Vermittler Auskunft über die Machbarkeit von Vertragsanfragen wie beispielsweise von Finanzierungsanträgen geben,
- b) dem Vermittler systemseitig Musterdokumente im Sinne von § 12, Abs.5, Ziffer c) zur Verfügung stellen,
- c) die erforderlichen Unterlagen vom Vermittler einfordern und zusammentragen,
- d) die Plausibilität der Angaben zur Bonität der Kunden anhand der über die Plattform erfassten Angaben und eingereichten Unterlagen prüfen, die Plausibilität und Angemessenheit des Objektwertes anhand der über die Plattform erfassten Angaben und eingereichten Unterlagen prüfen,
- e) den Vermittler bei der Ermittlung einer stimmigen Finanzierungsstruktur unterstützen und ggf. in Abstimmung mit dem Vermittler ein alternatives bzw. ergänzendes Vertragsangebot bei einem Kreditgebereinholen,
- f) den Vertragsabschluss bis zur Auszahlung des Finanzierungsbetrags begleiten.

(14) Die FinKonzept stellt über die Plattform eine Beratungsstruktur inklusive Beratungsdokumentation zur Verfügung, die dem Vermittler zur Sicherung der Beratungsqualität sowie der Vermeidung von Schadensfällen dient.

(15) Die FinKonzept entscheidet von welchen Kreditgebern Finanzdienstleistungsprodukte über die FinKonzept zur Verfügung gestellt werden, sowie welche Methoden zur Ermittlung der Kreditgeber und Produkte angewendet werden.

(16) Ein Vertrag über ein Vertragsprodukt kommt ausschließlich direkt zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Kreditgeber zustande. Der Vertragsabschluss mit einem Kreditgeber kann von der FinKonzept nicht garantiert oder beeinflusst werden. Hierüber entscheidet einzelfallbezogen allein der jeweilige Kreditgeber.

(17) Die FinKonzept wird dafür sorgen, dass der Vermittler über jede Ablehnung durch einen Kreditgeber sowie über jeden Vertragsabschluss über die Plattform unterrichtet werden kann. Die Bereitstellung der Information obliegt dem jeweiligen Kreditgeber.

(18) Die Kreditgeber behalten sich die jederzeitige Anpassung ihrer Kredit- oder Produktkonditionen und/oder ihrer Konditionen im Hinblick auf die Kreditausreichung vor. Die FinKonzept steht gegenüber dem Vermittler nicht für die Aufrechterhaltung bestimmter Darlehens- oder sonstiger Produktkonditionen ein. Die FinKonzept steht gegenüber dem Vermittler ebenfalls nicht dafür ein, dass bestimmte Finanzdienstleistungsprodukte von bestimmten Kreditgebern über die FinKonzept dauerhaft zur Verfügung gestellt werden können.

Vermittlungsprovisionen

(19) Für die erfolgreiche Vermittlung von Vertragsprodukten erhält der Vermittler von der FinKonzept seinen Anteil an der Vermittlungsprovision. Die Höhe der auf den Vermittler entfallenden Vermittlungsprovision wird bei den meisten Kreditgebern jeweils zwischen der FinKonzept und dem Vermittler innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite festgelegt. Die Maximalhöhe der Gesamtprovision ist vom jeweiligen Kreditgeber abhängig. Mit der Vermittlungsprovision sind die Vermittlungsleistungen und sämtliche damit zusammenhängende Kosten und Auslagen des Vermittlers abgegolten. Die Vermittlungsprovision ist eine Bruttoprovision und beinhaltet sämtliche vom Vermittler eventuell abzuführende Steuern, insbesondere eine eventuell anfallende Umsatzsteuer.

(20) Dem Vermittler sowie dem Vermittlerbetreuer ist es untersagt, direkte Provisionen bzw. Vergütungen mit dem Kunden zu vereinbaren oder solche anzunehmen.

(21) Für Prolongationen bestehender Vertragsprodukte zugunsten desselben Kunden entsteht soweit der Kreditgeber hierfür eine Provision gewährt ein neuer Provisionsanspruch des Vermittlers, sofern der Vermittler aktiv bei der Prolongation mitgewirkt hat und der Vertrag unter Mitwirkung der FinKonzept vermittelt wird.

(22) Ein Anspruch auf Vermittlungsprovision des Vermittlers entsteht unter den Voraussetzungen, dass infolge der Vermittlung des Vermittlers ein Vertrag über ein Vertragsprodukt rechtswirksam zustande gekommen ist (insbesondere nach rechtmäßiger Belehrung durch den Kreditgeber ein Widerruf des Verbrauchers nicht mehr möglich ist) und ggf. die weiteren

Entstehungsvoraussetzungen der bei der FinKonzept hinterlegten Produktbedingungen der Kreditgeber erfüllt sind (z.B. erste Teilvolutierung). Der Provisionsanspruch ist somit nach den Bedingungen des jeweiligen Produktgebers fällig und zahlbar.

(23) Abhängig vom Vertriebsserfolg des Vermittlers bietet die FinKonzept dem Vermittler die Möglichkeit, einen Anspruch auf eine Superprovision zu erreichen. Die jeweils gültigen Anspruchs-voraussetzungen und Höhe der möglichen Superprovisions-zahlungen (zusammen „Superprovisionskriterien“ genannt) werden dem Vermittler von der FinKonzept bekannt gegeben.

(24) Der Vermittler ist verpflichtet, eine von der FinKonzept geleistete Vermittlungsprovision unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die FinKonzept ihrerseits verpflichtet ist, eine von einem Kreditgeber erhaltene Provision ganz oder teilweise zurückzugewähren, insbesondere wenn

- a) der vermittelte Vertrag nichtig ist oder
- b) aus einem nicht von der FinKonzept zu vertretenden Grund vor Auszahlung des Darlehens durch den Kreditgeber wirksam der Rücktritt vom Darlehensvertrag erklärt wird oder
- c) der Kunde das Darlehen nicht oder nicht in voller Höhe abnimmt und der Kreditgeber die Provision von der FinKonzept zurückfordert, weil die Geltendmachung einer Nichtabnahmeentschädigung rechtlich nicht zulässig ist. Wird die Provision durch den Kreditgeber anteilig zurückgefordert, hat der Vermittler entsprechend anteilig Rückzahlung zu leisten.

Die FinKonzept ist berechtigt, Ansprüche des Vermittlers auf Zahlung von Vermittlungsprovisionen mit diesen Rückzahlungsansprüchen und mit jeglichen anderen Forderungen der FinKonzept aus der Geschäftsbeziehung zum Vermittler zu verrechnen. Der Vermittler wird von der FinKonzept über geltend gemachte Rückzahlungsansprüche informiert.

(25) Die Abrechnung der Vermittlungsprovisionen erfolgt unter Nutzung der Systeme der FondsKonzept Investmentmakler GmbH

§ 14 Besondere Bedingungen für die Vermittlung standardisierter fondsgebundener Vermögensverwaltungen der WealthKonzept Vermögensverwaltung AG

(1) Gegenstand der Vermittlung

Der Vertriebspartner (VP) vermittelt dem Endkunden auf Grundlage eines gesonderten Vermögensverwaltungsvertrages eine standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung der WealthKonzept Vermögensverwaltung AG (WK). Die WK erbringt die Finanzportfolioverwaltung im Sinne von § 15 WpIG eigenverantwortlich und auf Grundlage einer entsprechenden Erlaubnis. Der VP erbringt gegenüber dem Endkunden ausschließlich Anlageberatung oder Anlagevermittlung in Bezug auf den Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrages, nicht jedoch die Finanzportfolioverwaltung selbst.

(2) Abgrenzung der Verantwortlichkeiten

Die Auswahl, Umschichtung und laufende Überwachung der im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandates eingesetzten Investmentfonds erfolgt ausschließlich durch die WK im Rahmen des vereinbarten Anlagemodells. Der VP ist weder berechtigt noch verpflichtet, einzelne Umschichtungen oder Portfolioentscheidungen zu beeinflussen oder zu kontrollieren. Eine Haftung des VP für einzelne Anlageentscheidungen innerhalb des Mandates ist ausgeschlossen, sofern der VP seine Pflicht zur anleger- und anlagegerechten Beratung beim Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrages ordnungsgemäß erfüllt hat.

(3) Geeignetheitsprüfung auf Mandatebene

Vor Vermittlung eines Vermögensverwaltungsmandates ist durch den VP eine vollständige Geeignetheitsprüfung gemäß den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere WpHG und FinVermV) durchzuführen. Die Geeignetheitsprüfung hat sich auf das gesamte Vermögensverwaltungsmandat, die gewählte Anlagestrategie, das Risikoprofil, den Anlagehorizont und die Verlusttragfähigkeit zu beziehen. Eine isolierte Beurteilung einzelner im Portfolio enthaltener Investmentfonds ist nicht erforderlich.

(4) Zielmarktpfung

Der VP verpflichtet sich, das durch die WK definierte Zielmarktpprofil der jeweiligen Anlagestrategie zu beachten und mit den Kundendaten abzugleichen. Eine Vermittlung außerhalb des positiven Zielmarktes ist unzulässig.

(5) Kosten- und Vergütungstransparenz

Der VP informiert den Kunden vor Vertragsabschluss vollständig und verständlich über die Vergütungsstruktur der Vermögensverwaltung, etwaige Servicegebühren, laufende Kosten, etwaige erfolgsabhängige Vergütungen sowie Zuwendungen. Die Offenlegung erfolgt gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(6) Informationsweiterleitung und Zusammenarbeit

Der VP verpflichtet sich, alle für den Abschluss und die Durchführung des Vermögensverwaltungsvertrages erforderlichen Kundendaten vollständig und korrekt an die WK weiterzuleiten. Änderungen der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse des Kunden, die dem VP bekannt werden, sind unverzüglich an die WK zu melden.

(7) Laufende Betreuung

Die laufende Portfolioüberwachung erfolgt ausschließlich durch die WK. Der VP kann den Kunden im Rahmen seiner allgemeinen Betreuung unterstützen, insbesondere bei Anpassung des Risikoprofils, Kündigung oder Strategiewechsel sowie Informationsanfragen. Eine eigenständige Anlageentscheidung im Rahmen des Mandates darf der VP nicht treffen.

(8) Haftungsabgrenzung

Für Pflichtverletzungen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung haftet ausschließlich die WK. Für Pflichtverletzungen im Rahmen der Beratung oder Vermittlung haftet der VP im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

(9) Beendigung

Die Kündigung des Vermögensverwaltungsvertrages richtet sich nach den zwischen dem Kunden und der WK geschlossenen vertraglichen Regelungen. Die Beendigung des Vertriebspartnervertrages zwischen FKIM und dem VP berührt grundsätzlich nicht den zwischen WK und dem Kunden bestehenden Vermögensverwaltungsvertrag.

(10) Form der Beratung und Vermittlung

Die Vermittlung und Beratung im Zusammenhang mit standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltungsmandaten erfolgt ausschließlich im Rahmen einer persönlichen Präsenzberatung oder im Wege einer vollständig dokumentierten, textbasierten Beratung unter Nutzung der im smart-MSC vorgesehenen Dokumentations- und Freigabeprozesse.

Eine telefonische Beratung, telefonische Abschlussvermittlung oder videobasierte Beratung ist für die Vermittlung dieser Vermögensverwaltungsmandate aus regulatorischen Gründen

nicht zulässig.

Insbesondere ist der Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages auf Grundlage einer ausschließlich telefonisch oder videobasiert geführten Beratung ausgeschlossen.

Der VP verpflichtet sich, sämtliche Beratungsinhalte, Geeignetheitsprüfungen, Zielmarktprüfungen sowie Kostenaufklärungen vollständig vor Vertragsabschluss schriftlich zu dokumentieren und vom Kunden zu bestätigen.

Ein Verstoß gegen diese Regelung stellt eine schwerwiegende Pflichtverletzung dar und kann zur sofortigen Beendigung des Vertriebspartnervertrages sowie zum Entfall von Courtageansprüchen führen.

§ 15 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung, Teilnichtigkeit

(1) Es ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB's werden dem VP schriftlich oder in anderer geeigneter Form bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich Widerspruch einlegt. Hierauf wird FKIM den VP bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB's ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirkung und die Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung treten, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlich Gewollten der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Gleiches gilt, wenn sich bei Durchführung dieser besonderen Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigen sollte.

§ 16 KI-Nutzungsrichtlinie für Vertriebspartner

(1) Zweck der KI-Anwendung

Die FondsKonzept Investmentmakler GmbH (FKIM) stellt ihren Vertriebspartnern (VP) eine KI-gestützte Abfragemöglichkeit im Rahmen des smartMSC oder verbundener Systeme zur Verfügung. Die KI dient ausschließlich der unverbindlichen Informationsunterstützung und der Arbeitserleichterung im Rahmen der Vertriebstätigkeit.

(2) Kein Beratungersatz

Die KI-Anwendung ersetzt weder die persönliche Sachkunde des VP noch eine rechtliche, steuerliche oder fachliche Beratung. Die durch die KI generierten Inhalte stellen keine verbindlichen Aussagen der FKIM dar.

(3) Unverbindlichkeit und Haftung

Die durch das KI-System erzeugten Inhalte, Auskünfte, Berechnungen oder Formulierungsvorschläge können unvollständig, fehlerhaft oder veraltet sein. Eine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität wird nicht übernommen.

Die FKIM haftet nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass KI-generierte Inhalte ungeprüft übernommen oder weiterverwendet werden. Die Haftung bleibt unberührt in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von

Leben, Körper oder Gesundheit.

(4) Prüfungspflichten des Vertriebspartners

Der VP ist verpflichtet, sämtliche durch die KI generierten Informationen vor deren Verwendung eigenständig fachlich zu prüfen.

Insbesondere sind:

- rechtliche Aussagen zu verifizieren,
- steuerliche Hinweise durch geeignete Fachpersonen prüfen zu lassen,
- produktbezogene Aussagen mit offiziellen Produktunterlagen abzugleichen,
- regulatorische Anforderungen eigenständig zu erfüllen.

Die Nutzung der KI entbindet den VP nicht von seinen gesetzlichen Beratungs-, Prüfungs- und Dokumentationspflichten gemäß WpHG, FinVermV, GewO oder sonstigen einschlägigen Vorschriften.

(5) Datenschutz und Vertraulichkeit

Bei der Nutzung der KI sind sämtliche datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Es dürfen ausschließlich solche personenbezogenen Daten eingegeben werden, deren Verarbeitung nach DSGVO und den internen Datenschutzrichtlinien zulässig ist.

Der VP ist verpflichtet, keine sensiblen Kundendaten oder vertrauliche Informationen in nicht freigegebene Systeme einzugeben.

(6) Systemverfügbarkeit

Ein Anspruch auf ständige Verfügbarkeit oder technische Fehlerfreiheit der KI-Anwendung besteht nicht. Die FKIM ist berechtigt, das System jederzeit anzupassen, einzuschränken oder einzustellen.

(7) Verstoß gegen die Richtlinie

Ein Verstoß gegen diese KI-Nutzungsrichtlinie stellt eine Pflichtverletzung im Sinne des Vertriebspartnervertrages dar und kann vertragsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

(8) Der VP stellt sicher, dass alle Personen bzw. seine UV, die Zugriff auf die KI-gestützten Funktionen haben, über eine angemessene Schulung und ein ausreichendes Verständnis im Umgang mit diesen Technologien verfügen (EU AI Act).